

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 S. 1, 14 Abs. 3 S. 1 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



Gemeinsame Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

CropEnergies AG

Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim, Deutschland

zum

öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot

(Barangebot)

der

Südzucker AG

Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim, Deutschland

an die Aktionäre der CropEnergies AG

vom 26. Januar 2024

Aktien der CropEnergies AG: ISIN DE000A0LAUP1

Zum Verkauf eingereichte Aktien der CropEnergies AG: ISIN DE000A3EX2P3

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen zur Stellungnahme.....	4
2.	Informationen über die Zielgesellschaft und die CropEnergies-Gruppe.....	9
3.	Informationen zur Bieterin und zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen	13
4.	Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots.....	21
5.	Informationen über das Angebot.....	23
6.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung.....	27
7.	Finanzierung des Angebots	32
8.	Absichten der Bieterin sowie voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft.....	33
9.	Auswirkungen auf die Aktionäre der CropEnergies.....	42
10.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.....	45
11.	Absichten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.....	46
12.	Empfehlung	46
	Anlage 1: Liste der Tochterunternehmen der CropEnergies	47
	Anlage 2: Valuation Opinion der ParkView Partners GmbH.....	48

Definitionsverzeichnis

A

AktG	10
Aktienkaufvertrag	19
Angebot	4
Angebotspreis	4, 24
Angebotsunterlage	4
Annahmeerklärung	26
Annahmefrist	25
Aufsichtsrat	4

B

BaFin	4
Bankarbeitstag	5
Betriebsrat	4
Bieterin	4
Bieter-Mutterunternehmen	18
Bieter-Tochterunternehmen	18
BörsG	4

C

CropEnergies	4
CropEnergies-Aktie	4
CropEnergies-Aktien	4
CropEnergies-Aktionär	4
CropEnergies-Aktionäre	4
CropEnergies-Gruppe	4

D

Delisting	4
Delisting-Antrag	4
Delisting-Erwerbsangebot	4
Delisting-Vereinbarung	4
Depotbank	26
Deutsche Bank AG	5

G

Genehmigtes Kapital 2020 der Zielgesellschaft ..	10
Genehmigtes Kapital 2023 der Bieterin	14

H

Handelstag	5
------------------	---

I

IDW	30
-----------	----

K

Kreditrahmen	32
--------------------	----

M

MAR	23
Maximaler Finanzierungsbedarf	32
MEZ	5
MTF	23

N

Nachbesserungsanspruch	19
------------------------------	----

O

OTF	23
-----------	----

P

ParkView	28
----------------	----

S

Sechs-Monats-Durchschnittskurs	27
Stellungnahme	5
Südzucker	4
Südzucker-Gruppe	4
SZVG	16

T

Transaktionskosten	32
--------------------------	----

U

U.S. Exchange Act	7
-------------------------	---

V

Valuation Opinion	28
Vereinigten Staaten	7
Vorerwerbe ab dem 19. Dezember 2023	19
Vorstand	4

W

WpHG	11
WpÜG	4
WpÜG-AngebVO	27

Z

Zielgesellschaft	4
Zielgesellschafts-Tochterunternehmen	18
Zum Verkauf Eingereichte CropEnergies-Aktien	26

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR STELLUNGNAHME

Die Südzucker AG, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mannheim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42 (die **Südzucker** oder die **Bieterin** und, gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, die **Südzucker-Gruppe**) hat am 17. Januar 2024 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz (**BörsG**) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (**Angebotsunterlage**) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot in Form eines Barangebots (das **Delisting-Erwerbsangebot** oder das **Angebot**) an die Aktionärinnen und Aktionäre der CropEnergies AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mannheim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 700509 (die **CropEnergies** oder die **Zielgesellschaft** und, gemeinsam mit ihren Tochterunternehmen, die **CropEnergies-Gruppe**) abgegeben und verfolgt damit das Ziel, ein Delisting der Aktien der CropEnergies zu ermöglichen.

Das Delisting-Erwerbsangebot richtet sich an sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre der Zielgesellschaft (**CropEnergies-Aktionäre** und einzeln jeweils der **CropEnergies-Aktionär**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nennwertloser auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) (ISIN DE000A0LAUP1) der CropEnergies mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der CropEnergies von EUR 1,00 je Stückaktie (jede Aktie der Zielgesellschaft eine **CropEnergies-Aktie** und zusammen die **CropEnergies-Aktien**), die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden und einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen Zahlung einer Geldleistung von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie (**Angebotspreis**).

Die Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) am 17. Januar 2024 gestattet hat, wurde dem Vorstand der CropEnergies (**Vorstand**) durch die Bieterin gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG am 17. Januar 2024 übermittelt und im Anschluss daran dem Aufsichtsrat der CropEnergies (**Aufsichtsrat**) und dem auch für die CropEnergies zuständigen Gesamtbetriebsrat der Südzucker (**Betriebsrat**) zugeleitet.

Die CropEnergies-Aktien sind unter der ISIN DE000A0LAUP1 und dem Börsenkürzel CE2 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen und werden außerdem an den deutschen Wertpapierbörsen Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Berlin im Freiverkehr sowie über XETRA (dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse), Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange, LS Exchange, Aquis Exchange, Aquis Exchange EU Segment, Cboe CXE, Cboe DXE, Cboe Europe, Equiduct, ITG Posit, Liquidnet, Sigma X, Turquoise Europe, und Turquoise gehandelt.

Die Bieterin und die Zielgesellschaft haben am 19. Dezember 2023 eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen (**Delisting-Vereinbarung**), in der sich die Zielgesellschaft verpflichtet hat, vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen und der Prüfung der Angebotsunterlage, ein Delisting zu unterstützen und dementsprechend einen Antrag (**Delisting-Antrag**) auf Widerruf der Zulassung sämtlicher CropEnergies-Aktien zum Handel im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG (**Delisting**) zu stellen (vgl. hierzu Ziffer 8.1 dieser Stellungnahme).

Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache und als unverbindliche englischsprachige Übersetzung unter

www.powerofplants-offer.com

abgerufen werden und wird bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft (**Deutsche Bank AG**), TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Bestellung zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Postadresse auch per Telefax an +49 69 910 38794 oder E-Mail an dct.tender-offers@db.com) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 17. Januar 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben das Delisting-Erwerbsangebot sorgfältig geprüft und über die vorliegende Stellungnahme (**Stellungnahme**) jeweils einstimmig am 26. Januar 2024 beschlossen. Um etwaigen Interessenkonflikten (siehe hierzu Ziffer 10 dieser Stellungnahme) vorzubeugen, haben die Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft Herr Helmut Friedl, Herr Thomas Kölbl und Herr Dr. Stefan Streng weder an den Beratungen noch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats zur Stellungnahme teilgenommen.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlage dieser begründeten Stellungnahme

Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen (§ 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG). Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Die Stellungnahme unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

In der Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, (iii) die vom Bieter mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Stellungnahme werden, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, in Mitteleuropäischer Zeit (**MEZ**) gemacht. Soweit Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sich diese Angaben, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung dieses Dokuments; d.h. auf den 26. Januar 2024.

Verweise auf einen „Bankarbeitstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main, Deutschland, für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind (**Bankarbeitstag**). Verweise auf einen „Handelstag“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist (**Handelstag**). Verweise auf „Tochterunternehmen“ beziehen sich auf Tochterunternehmen, im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Währungsangabe „EUR“ bezieht sich auf die Währung der Europäischen Union.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben, Erwartungen, Beurteilungen und in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichten beruhen auf den Informationen, über die der Vorstand und der Aufsichtsrat im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen, bzw. geben jeweils ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder. Derartige

Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Diese Angaben können sich nach dem Datum der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Eine Aktualisierung dieser Stellungnahme werden Vorstand und Aufsichtsrat nur im Rahmen der nach deutschem Recht bestehenden Pflichten vornehmen.

Die Angaben in dieser Stellungnahme über die Bieterin und das Delisting-Erwerbsangebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben). Zudem enthält diese Stellungnahme Informationen aus der am 19. Dezember 2023 zwischen der Zielgesellschaft und der Bieterin geschlossenen Delisting-Vereinbarung (siehe hierzu Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

1.3 Stellungnahme des Betriebsrats

Der Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Delisting-Erwerbsangebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurde dem Vorstand keine Stellungnahme des Betriebsrats übermittelt.

1.4 Eigenverantwortliche Entscheidung der CropEnergies-Aktionäre

Die Darstellung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots ist allein die Angebotsunterlage der Bieterin.

Die in dieser Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Wertungen binden die CropEnergies-Aktionäre nicht. Jeder CropEnergies-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklungen des Wertes und des Börsenpreises der CropEnergies-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der CropEnergies-Aktien er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Delisting-Erwerbsangebots sollten die CropEnergies-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, um ihre persönlichen Umstände hinreichend zu berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den CropEnergies-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines CropEnergies-Aktionärs im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die CropEnergies-Aktionäre bei der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält und das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

1.5 **Besondere Hinweise für CropEnergies-Aktionäre in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Gesellschaft bezieht und ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten, auf grenzüberschreitende Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften der Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten von Amerika (die **Vereinigten Staaten**) durchgeführt wird.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein wird und von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen wurde.

Weiter weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage CropEnergies Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika darauf hin, dass das Delisting-Erwerbsangebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittent (*foreign private issuer*) im Sinne der Rule 3b-4 des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der **U.S. Exchange Act**) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Die Angebotsunterlage wurde weder bei der U.S. Securities and Exchange Commission eingereicht noch von ihr genehmigt. Das Delisting-Erwerbsangebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sog. Tier II-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act sowie darunter erlassener Regelungen und Verordnungen. Diese Ausnahme ermöglicht es einer Bieterin, bestimmte materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften des U.S. Exchange Act für Erwerbsangebote zu erfüllen, indem sie die rechtlichen Regelungen bzw. die Praxis der Heimatrechtsordnung einhält, und befreit die Bieterin von der Einhaltung bestimmter anderer Regeln des U.S. Exchange Act. Daher unterliegt das Delisting-Erwerbsangebot in erster Linie den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und verfahrensrechtlichen Regeln der Bundesrepublik Deutschland, die sich von denen der Vereinigten Staaten unterscheiden, einschließlich in Bezug auf Abwicklungsverfahren und den Zeitpunkt der Zahlung. Soweit das Delisting-Erwerbsangebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von CropEnergies-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, so dass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Zusätzlich weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie während der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebots CropEnergies-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen kann, sofern diese Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen, im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, stehen und der Angebotspreis (wie in Ziffer 3.1 der Angebotsunterlage definiert) gegebenenfalls an einen etwaigen höheren Erwerbspreis angepasst wird, der während dieser Laufzeit außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots bezahlt wird. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden unter Angabe der Anzahl der erworbenen oder der zu erwerbenden CropEnergies-Aktien sowie der gewährten oder vereinbarten Gegenleistung nach Maßgabe der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG, im Bundesanzeiger und, sofern nach ausländischen Rechtsordnungen erforderlich, in englischer Sprache über ein elektronisches Verbreitungssystem, veröffentlicht. Entsprechende Informationen sind auch in Form einer englischen Übersetzung im Internet unter www.powerofplants-offer.com abrufbar.

Darüber hinaus weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich für die CropEnergies-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Schwierigkeiten ergeben können, Rechte und Ansprüche durchzusetzen,

die einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, da es sich sowohl bei der Bieterin als auch bei der Zielgesellschaft um Gesellschaften nach deutschem Recht handelt und ihre jeweiligen Organmitglieder ihren Wohnsitz möglicherweise in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden CropEnergies-Aktionärs haben. CropEnergies-Aktionäre sind daher möglicherweise nicht in der Lage, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Organmitglieder zu verklagen. Des Weiteren könnten sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines Gerichts des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen CropEnergies-Aktionärs außerhalb des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des jeweiligen CropEnergies-Aktionärs zu vollstrecken. Insbesondere haben die Organmitglieder ihren Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten und infolgedessen könnte es schwierig sein, die Organmitglieder oder die Bieterin in den Vereinigten Staaten zu verklagen oder ein Gerichtsurteil in den Vereinigten Staaten gegen sie zu vollstrecken.

Die Bieterin weist zudem in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass der Erhalt des Angebotspreises (wie in Ziffer 3.1 der Angebotsunterlage definiert) nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden CropEnergies-Aktionärs einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen kann. CropEnergies-Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch ihre Tochterunternehmen oder deren jeweilige Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten irgendeiner Person infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots übernehmen. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland. Insbesondere empfiehlt die Bieterin den CropEnergies-Aktionären in den Vereinigten Staaten, ihre unabhängigen Steuerberater unverzüglich zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zu konsultieren.

1.6 Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots

Diese Stellungnahme wird, ebenso wie etwaige Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots, gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter der Adresse

<https://www.cropenergies.com/de/delisting-erwerbsangebot>

veröffentlicht; Kopien davon werden bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim, Deutschland, (Bestellung per E-Mail: ir@cropenergies.de, Telefon +49 621 71419030) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung der Stellungnahme zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachungen im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Diese Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zum Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZIELGESELLSCHAFT UND DIE CROPENERGIES-GRUPPE

2.1 Allgemeine Informationen

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Mannheim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 700509 und mit eingetragener Geschäftsadresse in Maximilianstraße 10, 68165 Mannheim, Deutschland.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an sowie die Gründung von anderen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar in den Bereichen der Herstellung und des Vertriebs von Ethanol (Ethylalkohol) und dessen Folgeprodukten sowie weiteren Produkten, die aus erneuerbaren Rohstoffen, insbesondere agrarischer und nichtagrarischer Biomasse, erzeugt werden, einschließlich der Erzeugung und des Vertriebs von Nebenprodukten, sowie Energie aus erneuerbaren Quellen tätig sind. Die Zielgesellschaft kann in den vorbezeichneten Bereichen auch selbst tätig werden.

Die Zielgesellschaft kann die Geschäftsleitung ihrer Beteiligungsunternehmen sowie innerhalb der CropEnergies-Gruppe zentralisierte operative Aufgaben übernehmen, Management-, Verwaltungs- und Organisationsleistungen erbringen, den Zahlungsverkehr zwischen den Gesellschaften der CropEnergies-Gruppe besorgen, soweit dies nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei durchgeführt werden kann, und die Geschäftspolitik und die Finanzierung der Beteiligungsunternehmen koordinieren.

Die Zielgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck der Zielgesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Zielgesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren und deren Verbindlichkeiten übernehmen.

Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft beginnt am 1. März eines Jahres und endet am letzten Tag im Februar des Folgejahres.

2.2 Übersicht über die CropEnergies-Gruppe

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Zielgesellschaft ist dieser Stellungnahme als Anlage 1 beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Zielgesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

CropEnergies selbst ist ein unmittelbares Tochterunternehmen der Bieterin. Deshalb sind auch die Bieterin, das Bieter-Mutterunternehmen (wie in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage definiert, vgl. auch nachfolgend unter Ziffer 3.6 dieser Stellungnahme) sowie die in Anlage 1 der Angebotsunterlage unter Abschnitt 2 aufgeführten weiteren Tochterunternehmen der Bieterin (mit Ausnahme der CropEnergies selbst) mit CropEnergies gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

2.3 Börsenzulassung

Die CropEnergies-Aktien sind unter der ISIN DE000A0LAUP1 und dem Börsenkürzel CE2 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen und werden außerdem an den deutschen Wertpapierbörsen Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Berlin im Freiverkehr sowie über XETRA (dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse), Quotrix (dem

elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange, LS Exchange, Aquis Exchange, Aquis Exchange EU Segment, Cboe CXE, Cboe DXE, Cboe Europe, Equiduct, ITG Posit, Liquidnet, Sigma X, Turquoise Europe, und Turquoise gehandelt.

2.4 Kapitalstruktur der Zielgesellschaft

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 87.250.000,00 und ist eingeteilt in 87.250.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00.

(b) Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ermächtigt, das Grundkapital der Zielgesellschaft bis zum 13. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 15.000.000 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2020 der Zielgesellschaft**). Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand der Zielgesellschaft ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Zielgesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären der Zielgesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz (**AktG**) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Zielgesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Zielgesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die (i) während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel-, Options- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre von der Zielgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel-, Options- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Zielgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand der Zielgesellschaft ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts sind unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin ist der Vorstand der Zielgesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

(c) Eigene Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält CropEnergies 38.701 eigene Aktien.

2.5 Aktionärsstruktur

Gemäß bei der Zielgesellschaft bis zur Veröffentlichung dieser Stellungnahme eingegangenen Mitteilungen sowie ausweislich der Angaben der Bieterin (vgl. Ziffer 7.5 der Angebotsunterlage) halten die folgenden meldepflichtigen Personen 3 % oder mehr der Stimmrechte im Sinne der §§ 33, 34 Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) an der CropEnergies:

<i>Aktionäre</i>	<i>Aktien</i>	<i>%</i>
Südzucker	70.735.903*	81,07
Streubesitz	16.475.396	18,88
Eigene Aktien	38.701	0,04
Summe	87.250.000	100,00**

* Nach Angaben der Bieterin in ihrer Meldung gem. § 23 Abs. 2 WpÜG vom 26. Januar 2024 hat die Bieterin am 25. Januar 2024 zusätzlich 264.517 CropEnergies-Aktien außerhalb des Angebots erworben, die voraussichtlich am 29. Januar 2024 geliefert werden.

** Aufgrund der Rundung der Prozentwerte auf die zweite Nachkommastelle ergeben die aggregierten Zahlen in der Tabelle nicht 100 %.

2.6 Überblick über die Geschäftstätigkeit der CropEnergies-Gruppe

Die Zielgesellschaft ist eine Tochtergesellschaft der Bieterin und Mitglied der Südzucker-Gruppe. Sie ist selbst operativ tätig, und verfügt über eine Anzahl kleinerer Beteiligungsgesellschaften, u.a. die Beteiligung an: LXP Group GmbH, East Energy GmbH und Syclus BV.

Die CropEnergies-Gruppe ist einer der führenden Hersteller von nachhaltig erzeugtem Ethanol für den Kraftstoffsektor in Europa sowie von Lebens- und Futtermitteln und verfügt in Europa über mehrere Bioraffinerien zur Herstellung von Kraftstoffethanol und Neutralalkohol, Lebens- und Futtermitteln sowie biogenem Kohlendioxid. Die Absatzmärkte liegen vorwiegend in Europa. Über die kürzlich

gegründete Tochtergesellschaft CE Advanced Bioenergies GmbH soll zudem die Geschäftstätigkeit der EthaTec GmbH, Weselberg, übernommen werden. Hierzu wurde am 17. November 2023 ein Vertrag zur Übernahme von Personal und Sachwerten (sog. Asset Deal) unterzeichnet. Der Vollzug der Transaktion wird in den kommenden Monaten erwartet. Darüber hinaus ist der Bau einer Anlage zur Herstellung von erneuerbarem Ethylacetat geplant.

Eine der größten Ethanolanlagen Europas befindet sich in Zeitz, Sachsen-Anhalt, die Ethanol, Neutralalkohol, ProtiGrain® (Proteinfuttermittel) sowie verflüssigtes CO₂ im Rahmen eine Joint Ventures mit der SOL-Gruppe produziert. BioWanze produziert in Wanze/Belgien Ethanol, Gluten und ProtiWanze® (flüssiges Proteinfuttermittel) sowie verflüssigtes CO₂ in Kooperation mit der SOL Gruppe. Der Standort in Loon-Plage/Frankreich produziert unter dem Namen Ryssen Alcools SAS Ethanol für Kraftstoffanwendungen sowie für traditionelle und technische Anwendungen. Eine der größten Ethanolanlagen Europas befindet sich zudem in Wilton/Großbritannien, die Kraftstoffethanol und hochwertiges Eiweißfuttermittel (DDGS) produziert.

Das breite Produktportfolio der CropEnergies-Gruppe umfasst erneuerbares Ethanol, das aus dem Stärke- und Zuckeranteil der eingesetzten Biomasse gewonnen wird, sowie insbesondere proteinreiche Lebens- und Futtermittel aus den verbliebenen Bestandteilen der für die Ethanolherzeugung eingesetzten Rohstoffe.

Zum 30. November 2023 beschäftigte die CropEnergies-Gruppe 498 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

2.7 Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Der Vorstand der CropEnergies besteht derzeit aus

- Dr. Stephan Meeder, CEO/CFO,
- Jürgen Böttcher, CTO,
- Dr. Fritz Georg von Graevenitz, CSO.

Dem Aufsichtsrat der CropEnergies gehören derzeit an

- Dr. Thomas Kirchberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Helmut Friedl, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Dr. Hans-Jörg Gebhard*,
- Thomas Kölbl,
- Dr. Stefan Streng,
- Dr. Susanna Zapreva.

* Dr. Hans-Jörg Gebhard hat mit Schreiben an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der CropEnergies vom 10. November 2023 sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der CropEnergies mit Wirkung zum 29. Februar 2024 niedergelegt. Hans-Peter Gai, Mitglied des Vorstands der Südzucker, soll mit Wirkung zum 1. März 2024 gerichtlich als neues Mitglied des Aufsichtsrats der CropEnergies bestellt werden. Der geplante Wechsel im Aufsichtsrat steht nicht mit dem geplanten Delisting der CropEnergies-Aktien oder diesem Delisting-Erwerbsangebot im Zusammenhang.

3. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 5.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Mannheim, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42 und mit eingetragener Geschäftsadresse in Maximilianstraße 10, 68165, Mannheim, Deutschland.

Der in § 2 der Satzung der Bieterin niedergelegte Unternehmensgegenstand ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf, die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft. Die Bieterin ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

Gemäß § 6 der Satzung der Bieterin obliegt ihre Vertretung dem Vorstand.

Das Geschäftsjahr der Bieterin beginnt am 1. März und endet am Letzten des Februar des folgenden Jahres.

Die Aktien der Bieterin sind unter der ISIN DE0007297004, der WKN 729700 und dem Börsenkürzel SZU zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen und werden außerdem an den deutschen Wertpapierbörsen Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Berlin, im Freiverkehr sowie über XETRA (dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse), Quotrix (dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf), gettex (dem elektronischen Handelssystem der Börse München), Tradegate Exchange und LS Exchange gehandelt. Die Aktien der Bieterin sind derzeit im SDAX enthalten, einem von der Deutsche Börse AG berechneten Auswahlindex.

3.2 Kapitalstruktur der Bieterin

Ausweislich Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage ist die Kapitalstruktur der Bieterin wie folgt:

(a) Grundkapital, eigene Aktien

Das Grundkapital der Bieterin betrug zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 204.183.292 und ist eingeteilt in 204.183.292 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Bieterin von jeweils EUR 1,00. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Bieterin grundsätzlich eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin 76.033 eigene Aktien.

(b) Genehmigtes Kapital 2023

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Bieterin ist der Vorstand der Bieterin ermächtigt, das Grundkapital der Bieterin bis zum 13. Juli 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Bieterin durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ganz oder in Teilbeträgen, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.000.000 zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2023 der Bieterin**).

Bei Aktienaussgaben gegen Sacheinlagen ist der Vorstand der Bieterin ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Bieterin auszuschließen zur Gewährung von Aktien im Zusammenhang mit (i) Unternehmenszusammenschlüssen, (ii) dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen (einschließlich der Aufstockung bestehender Unternehmensbeteiligungen) oder von anderen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Wirtschaftsgütern oder (iii) dem Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären der Bieterin grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Bieterin zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand der Bieterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Bieterin das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis von Aktien der Bieterin gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind Aktien der Bieterin anzurechnen, die (i) während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und/oder (ii) zur Bedienung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus Wandel-, Options- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten ausgegeben werden bzw. ausgegeben werden können, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen oder Genussrechte während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG von der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden.

Der Vorstand der Bieterin ist zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Bieterin das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel-, Options- oder Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die von der Bieterin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue auf den Inhaber lautende Stückaktien der Bieterin in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustehen würde.

Der Vorstand der Bieterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Bieterin Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts sind unabhängig voneinander erteilt.

Weiterhin ist der Vorstand der Bieterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Bieterin den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktiengabe festzulegen.

(c) **Bedingtes Kapital**

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Bieterin ist das Grundkapital um bis zu EUR 15.000.000,00 eingeteilt in bis zu 15.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung am 13. Juli 2023 bis zum 12. Juli 2028 von der Bieterin oder einem mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, an dem die Bieterin unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, begeben werden, von Wandlungs- und/oder Optionsrechten Gebrauch machen, bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten genügt wird oder Andienungen von Aktien erfolgen und nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand der Bieterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von bedingten Kapitalerhöhungen festzusetzen.

3.3 Organe der Bieterin

Ausweislich der Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage bestehen die Organe der Bieterin aus folgenden Mitgliedern:

(a) **Vorstand**

Der Vorstand der Bieterin besteht aus den Mitgliedern:

- Dr. Niels Pörksen, CEO & Arbeitsdirektor,
- Thomas Kölbl, CFO,
- Hans-Peter Gai, COO,
- Ingrid-Helen Arnold, CDO,
- Stephan Büttner,
- Dr. Stephan Meeder.

(b) **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Bieterin besteht aus den Mitgliedern

- Dr. Stefan Streng, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Rolf Wiederhold*, 1. Stellvertretender Vorsitzender,
- Erwin Hameseder, 2. Stellvertretender Vorsitzender,
- Fred Adjan*, Stellvertretender Vorsitzender,

- Helmut Friedl,
- Ulrich Gruber*,
- Georg Koch,
- Susanne Kunschert,
- Ulrike Maiweg*,
- Walter Manz,
- Julia Merkel,
- Sabine Möller*,
- Angela Nguyen*,
- Mustafa Öz*,
- Joachim Rukwied,
- Bernd Frank Sachse*,
- Clemens Schaaf,
- Nadine Seidemann*,
- Dr. Claudia Süßenbacher,
- Wolfgang Vogl*.

* Arbeitnehmervertreter

3.4 Aktionärsstruktur der Bieterin

Die Aktionärsstruktur der Bieterin stellt sich nach Angaben in Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage wie folgt dar:

Die Bieterin verfügt über zwei langfristig orientierte Großaktionäre. Der Anteilsbesitz der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, (**SZVG**) aus Eigen- und Fremdbesitz an der Bieterin liegt nach Kenntnis der Bieterin bei rund 60,7 %. Die Zucker Invest GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, der zweite Großaktionär, der die österreichischen Anteilseigner der Raiffeisengruppe repräsentiert, hält nach Kenntnis der Bieterin einen Anteilsbesitz von rund 10,3 %. Darüber hinaus halten nach Kenntnis der Bieterin keine weiteren Aktionäre Beteiligungen von 3 % oder mehr des Grundkapitals der Bieterin.

3.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Bieterin

Ausweislich Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage ist die Geschäftstätigkeit der Bieterin wie folgt:

Die Bieterin ist die Muttergesellschaft der Südzucker-Gruppe, zu der auch die Zielgesellschaft gehört. Die Gruppe umfasst die fünf Segmente Zucker, Spezialitäten, CropEnergies, Stärke und Frucht.

Die Segmente Zucker, Spezialitäten und Frucht sind in insgesamt acht produkt- bzw. regionalbezogene Divisionen untergliedert. Dabei wird die AGRANA Beteiligungs-AG mit den Divisionen Zucker, Fruchtsaftkonzentrate und Fruchtzubereitungen sowie dem Segment Stärke als börsennotiertes Unternehmen geführt.

Im Segment Zucker werden Zucker und Zuckerspezialitäten, stärkehaltige Produkte wie Glukosesirupe sowie Futtermittel produziert und vermarktet. Zur Division Zucker (Südzucker) gehören die Produktionsgesellschaften Südzucker AG, Raffinerie Tirlemontoise (Belgien), Saint Louis Sucre (Frankreich), Südzucker Moldova (Moldau) und Südzucker Polska (Polen), die Weizenstärkeanlage der Südzucker AG in Zeitz sowie Vertriebsgesellschaften in Griechenland, Großbritannien, Italien und Spanien. Die Division Zucker (AGRANA) fasst die Zuckerproduktion in Österreich, Rumänien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn zusammen. In der Division Landwirtschaft sind der Geschäftsbereich Landwirtschaft der Südzucker AG, die Loberaue Agrar GmbH mit ihren Tochtergesellschaften sowie die Terra Sömmerda GmbH zusammengefasst. Beteiligungen / Joint-Ventures bestehen an der AGRANA-Studen-Gruppe, der italienischen Maxi S.r.l. sowie der österreichischen Beta Pura GmbH.

Die Bieterin betreibt sieben (7) Zuckerfabriken sowie eine Weizenstärkeanlage in Deutschland. Die Zuckerfabriken haben eine Verarbeitungskapazität von über 100.000 t Rüben pro Tag und stellen ein breites Zuckersortiment für den Haushalt und die weiterverarbeitende Industrie her. Südzucker Polska produziert Zucker in 4 Fabriken in Cerekiew, Ropczyce, Strzelin und Świdnica. Die Marke Cukier Królewski ist seit mehr als 20 Jahren auf dem polnischen Markt bekannt. Seit Mitte der 1990er Jahre ist die Südzucker Gruppe in Moldau präsent und betreibt dort eine Zuckerfabrik. Die Raffinerie Tirlemontoise gehört seit 1989 zur Südzucker-Gruppe und ist Marktführer in Belgien. Sie betreibt 2 Zuckerfabriken. Saint Louis Sucre in Frankreich gehört seit 2001 zur Südzucker-Gruppe und betreibt 2 Zuckerfabriken. AGRANA produziert an neun Standorten (7 Zuckerfabriken, 2 Raffinerien) in Österreich, Tschechien, Ungarn, der Slowakei, Rumänien und Bosnien-Herzegowina. Dort werden Zuckerrüben aus Vertragslandwirtschaft verarbeitet und weltweit bezogener Rohzucker raffiniert.

Im Segment Spezialitäten sind die Divisionen BENEIO, Freiberger und PortionPack beheimatet. BENEIO produziert und vermarktet Inhaltsstoffe aus verschiedenen Rohstoffen für Lebensmittel und Tiernahrung mit ernährungsphysiologischen und technologischen Vorzügen. Die Freiberger-Gruppe ist Produzent von tiefgekühlter und gekühlter Pizza sowie tiefgekühlten Pastagerichten und Snacks mit klarem Fokus auf das Handelsmarkengeschäft in Europa und den USA. Die PortionPack Group ist auf die Entwicklung, das Abpacken und die Vermarktung von Portionsartikeln spezialisiert.

Die CropEnergies-Gruppe ist einer der führenden Hersteller von nachhaltig erzeugtem Ethanol für den Kraftstoffsektor in Europa sowie von Lebens- und Futtermitteln. Eine der größten Ethanolanlagen Europas befindet sich in Zeitz, Sachsen-Anhalt, die Ethanol, Neutralalkohol, ProtiGrain® (Proteinfuttermittel) sowie verflüssigtes CO₂ im Rahmen einer Joint Ventures mit der SOL-Gruppe produziert. BioWanze produziert in Wanze/Belgien Ethanol, Gluten und ProtiWanze® (flüssiges Proteinfuttermittel) sowie verflüssigtes CO₂ in Kooperation mit der SOL Gruppe. Der Standort in Loon-Plage/Frankreich produziert unter dem Namen Ryssen Alcools SAS Ethanol für Kraftstoffanwendungen sowie für traditionelle und technische Anwendungen. Eine der größten Ethanolanlagen Europas befindet sich zudem in Wilton/Großbritannien, die Kraftstoffethanol und hochwertiges Eiweißfuttermittel (DDGS) produziert.

Das Segment Stärke umfasst das Stärke- und Ethanolgeschäft der AGRANA Beteiligungs-AG, die damit zu den führenden Anbietern in Europa gehört. AGRANA Stärke GmbH führt das österreichische Stärkegeschäft und koordiniert die Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungsunternehmen in Rumänien und Ungarn. AGRANA betreibt in Österreich eine Maisstärkefabrik in Aschach, eine Kartoffelstärkefabrik in Gmünd und eine Bioraffinerie in Pischelsdorf. Die Produktionsschwerpunkte der rumänischen Maisstärkefabrik sind native und modifizierte Stärke sowie Glukosesirupe aus Mais.

In Ungarn ist AGRANA zu 50 % an der Maisstärke- und Isoglukosefabrik Hungrana Kft. (Szabadegyháza), die der größte Isoglukoseproduzent Europas ist, beteiligt.

Das Segment Frucht umfasst zwei Divisionen: das Fruchtzubereitungs-Geschäft der AGRANA Fruit und die Fruchtsaftkonzentrat-Herstellung von AUSTRIA JUICE. AGRANA Fruit ist Weltmarktführer bei Fruchtzubereitungen und inspiriert seine Kunden mit innovativen Lösungen für Milchprodukte, Speiseeis, Backwaren und die Food-Service-Industrie. Das Unternehmen bietet maßgeschneiderte Frucht-, Brown-Flavor- und würzige Zubereitungen sowie Frucht-Spezialitäten und Zubereitungen mit Inclusions an. AUSTRIA JUICE produziert und vertreibt Fruchtsaftkonzentrate, Getränkegrundstoffe, Fruchtweine, Direktsäfte (NFC), Fruchtaromen und Fruchtsüßen. In enger Zusammenarbeit mit seinen Kunden entwickelt das Unternehmen Produkte und Lösungen – immer maßgeschneidert und innovativ. Die AUSTRIA JUICE Gruppe ist ein Joint Venture der AGRANA Beteiligungs-AG und der Raiffeisen Ware Austria.

Zum 30. November 2023 beschäftigte die Südzucker-Gruppe 19.655 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

3.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Im Hinblick auf mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 5.6 folgende Ausführungen:

Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG zählen die SZVG (auch das **Bieter-Mutterunternehmen**), die in Anlage 1 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochterunternehmen der Bieterin (die **Bieter-Tochterunternehmen**) und die in Anlage 1 Abschnitt 3 aufgeführten Tochterunternehmen der Zielgesellschaft (die **Zielgesellschafts-Tochterunternehmen**) zu den mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.7 Gegenwärtig von der Bieterin und den gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen gehaltene CropEnergies-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage direkt 70.735.903 CropEnergies-Aktien entsprechend rund 81,07 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Dem Bieter-Mutterunternehmen werden die Stimmrechte aus den von der Bieterin unmittelbar gehaltenen CropEnergies-Aktien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet.

Zudem hält die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 38.701 CropEnergies-Aktien als eigene Aktien, mit denen keine Stimm- und Dividendenrechte verbunden sind.

Darüber hinaus halten die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder CropEnergies-Aktien, noch sind ihnen darüber hinaus Stimmrechte aus CropEnergies-Aktien gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten weder mittelbar noch unmittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an der Zielgesellschaft, die gemäß §§ 38, 39 WpHG mitzuteilen wären.

3.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

(a) Vorerwerbe

Ausweislich Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage haben, abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Transaktionen, weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 19. Dezember 2023 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Januar 2024 CropEnergies-Aktien über die Börse oder außerhalb der Börse erworben.

Die Bieterin hat im Zeitraum vom 19. Dezember 2023 bis zum 17. Januar 2024 insgesamt 9.233.459 CropEnergies-Aktien (dies entspricht rund 10,58 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der CropEnergies) erworben (die **Vorerwerbe ab dem 19. Dezember 2023**):

(i) Aktienkaufvertrag mit SZVG

Ausweislich Ziffer 6.1.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 19. Dezember 2023 aufgrund eines mit der SZVG geschlossenen Aktienkaufvertrags (der **Aktienkaufvertrag**) 4.251.400 CropEnergies-Aktien zum Preis von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie erworben (dies entspricht rund 4,87 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der CropEnergies).

In dem Aktienkaufvertrag hat die Bieterin sich verpflichtet, für den Fall, dass vor dem Ablauf des 12. Monats nach dem Vollzug (wie in Ziffer 3.3 der Angebotsunterlage definiert) die Bieterin oder ein Dritter, dessen Stimmrechte aus Aktien der Bieterin gemäß § 34 WpHG zugerechnet werden, (i) CropEnergies-Aktien an einen Dritten (der kein verbundenes Unternehmen der Käuferin im Sinn von § 15 AktG ist) zu einem höheren Preis je Aktie als dem Preis je verkaufter Aktie verkauft und/oder überträgt oder anbietet, diese zu verkaufen und/oder zu übertragen, oder (ii) ein öffentliches Angebot zum Erwerb weiterer CropEnergies-Aktien zu einer höheren Gegenleistung je Aktie als dem Preis je verkaufter Aktie durchführt, oder (iii) anderweitig CropEnergies-Aktien zu einem höheren Preis je Aktie als dem Preis je verkaufter Aktie im Rahmen sog. Vor-, Parallel- und Nacherwerbe gem. § 31 Abs. 1, 3 bis 6 WpÜG iVm § 4 WpAV, (a) vor Veröffentlichung der Mitteilung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG über die Börse oder außerhalb der Börse oder (b) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Mitteilung gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erwirbt, an die SZVG die positive Differenz zwischen diesem Preis pro Aktie und dem Preis pro verkaufter Aktie, im Fall von (i) abzüglich in der Zwischenzeit an die Käuferin gezahlter CropEnergies-Dividenden, multipliziert mit 4.251.400 zu zahlen (der **Nachbesserungsanspruch**).

(ii) Außerbörslicher Vorerwerb von weiteren CropEnergies-Aktien

Am 20. Dezember 2023 hat die Bieterin zudem 1.123.771 Aktien (dies entspricht rund 1,19% des Grundkapitals und der Stimmrechte der CropEnergies) zum Preis von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie außerhalb der Börse durch so genannte „matching orders“ von der GS&P Kapitalanlagegesellschaft S.A. mit Sitz in Luxemburg erworben.

(iii) Börsliche Vorerwerbe

Darüber hinaus hat die Bieterin im Zeitraum vom 20. Dezember 2023 bis zum 11. Januar 2024 insgesamt 3.858.288 CropEnergies-Aktien (dies entspricht rund

4,42 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der CropEnergies) über die Börse erworben. Diese Aktienkäufe verteilten sich im Einzelnen wie folgt:

Datum (Handelstag)	Anzahl erworbener CropEnergies-Aktien	Höchster Kaufpreis je CropEnergies-Aktie in EUR
20. Dezember 2023	2.013.068	11,50
21. Dezember 2023	735.000	11,50
22. Dezember 2023	255.816	11,50
27. Dezember 2023	670	11,50
28. Dezember 2023	199.210	11,50
29. Dezember 2023	95.684	11,50
2. Januar 2024	228.289	11,50
3. Januar 2024	107.305	11,50
4. Januar 2024	86.307	11,50
5. Januar 2024	50.407	11,50
8. Januar 2024	52.271	11,50
9. Januar 2024	446	11,50
10. Januar 2024	30.629	11,50
11. Januar 2024	3.186	11,50
Gesamtzahl / höchster Kaufpreis	3.858.288	11,50

- (b) Vereinbarungen, aufgrund derer die Übereignung von CropEnergies-Aktien verlangt werden kann

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage haben die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum beginnend sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 19. Dezember 2023 und endend mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Januar 2024 keine über die unter Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage angegebenen Vorerwerbe hinausgehende Vereinbarung über den Erwerb von CropEnergies-Aktien geschlossen, aufgrund derer die Übereignung von CropEnergies-Aktien verlangt werden kann.

- (c) Parallelerwerbe

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere CropEnergies-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben oder Vereinbarungen über einen solchen Erwerb zu treffen. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder sonstiger maßgeblicher Rechtsordnungen erforderlich, werden Angaben zu diesen Erwerben bzw. den jeweiligen Vereinbarungen nach Maßgabe der

anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, veröffentlicht werden. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung im Internet unter www.powerofplants-offer.com veröffentlicht werden.

Im Zeitraum vom 19. Januar 2024 bis einschließlich zum 25. Januar 2024 hat die Bieterin insgesamt 1.134.150 CropEnergies-Aktien (dies entspricht rund 1,30 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der CropEnergies) über die Börse erworben. Diese Aktienkäufe verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

Datum (Handelstag)	Anzahl erworbener CropEnergies-Aktien	Höchster Kaufpreis je CropEnergies-Aktie in EUR
19. Januar 2024	123.983	11,50
22. Januar 2024	442.754	11,50
23. Januar 2024	262.075	11,50
24. Januar 2024	40.821	11,50
25. Januar 2024	264.517	11,50
Gesamtzahl / höchster Kaufpreis	1.134.150	11,50

4. HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

4.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Erwerbsangebots in Kombination mit dem Delisting

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage strebt die Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot an, die Kapitalmarktpräsenz der Südzucker-Gruppe zu verbessern und Ineffizienzen der bestehenden Struktur zu beseitigen.

Die Aktien der CropEnergies wurden nach dem Börsengang im Jahr 2006 getrennt von der Bieterin notiert, um die internationale Expansion der CropEnergies-Gruppe zu unterstützen und die hervorragenden Perspektiven im Bioethanolmarkt, insbesondere in Europa, zu nutzen. CropEnergies hat sich hier inzwischen als führendes Unternehmen im Ethanolmarkt etabliert. Seit einiger Zeit ist dieser Markt jedoch von zunehmend hohen Volatilitäten und zunehmend komplexeren, sich kontinuierlich ändernden politischen Rahmenbedingungen betroffen sowie durch eine geringe Visibilität gekennzeichnet. Dies stellt die Bieterin vor große Herausforderungen und verstellt vor allem den Blick auf die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und das Wachstumspotenzial der Südzucker-Gruppe. Nach Ansicht der Bieterin ist die eigenständige Notierung der CropEnergies für die Südzucker-Gruppe als Ganzes daher nicht mehr interessengerecht.

Der niedrige Streubesitz der Aktien der CropEnergies führt zu einer geringen Liquidität der CropEnergies-Aktie am Markt, die den strategischen Unternehmenswert und das Wachstumspotenzial der CropEnergies nach Auffassung der Bieterin nicht in angemessenem Maß reflektiert. Durch das Delisting entstünde zusätzliches Potenzial für eine Verbesserung der Liquidität und einer Neubewertung der Südzucker-Aktie. Aus Sicht der Bieterin wird mit dem Delisting dem überwiegenden Wunsch der Aktionäre der Bieterin, die bereits seit langem eine Vereinfachung der Strukturen fordern, entsprochen.

Ein separater Zugang der CropEnergies zum Eigenkapitalmarkt ist nach Ansicht der Bieterin nicht erforderlich, da eine ausreichende Kapitalisierung der CropEnergies über die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der Bieterin als börsennotierter Gesellschaft sichergestellt werden kann.

Gleichzeitig geht die Bieterin davon aus, dass das Delisting, das den Erwartungen von Südzucker-Aktionären und Analysten sowie dem allgemeinen Markttrend zur Vereinfachung von Börsennotierungsstrukturen entspricht, das Kapitalmarktprofil der Südzucker-Gruppe als börsennotierte Einheit mit einer klaren Equity-Story nachhaltig stärken und sich potenziell positiv auf die Liquidität und die Bewertung der Aktie der Bieterin auswirken wird. Nach Auffassung der Bieterin kann ein Delisting der Aktie der CropEnergies und eine damit möglicherweise zunehmende Fokussierung bestimmter Investoren auf die Aktien der Bieterin letztlich auch der CropEnergies zugutekommen, da sie an der Wertsteigerung der Südzucker-Aktien mittelbar profitiert.

Die Bieterin ist zudem der Ansicht, dass mit dem Delisting zudem die Komplexität der rechtlichen und administrativen Anforderungen verringert würden. Die sich für das Management der Bieterin dadurch ergebenden Freiräume könnten für eine beschleunigte Umsetzung der ‚Strategie 2026 PLUS‘ genutzt werden, die einen besonderen Fokus auf die Wachstumsthemen pflanzliche Proteine und biobasierte Chemikalien hat.

Schließlich nimmt die Bieterin ferner an, dass das Delisting-Erwerbsangebot den CropEnergies-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem angemessenen Preis biete. Sie könnten zudem vom künftigen Wertschöpfungspotenzial der Südzucker-Gruppe profitieren, indem sie ihre Erlöse aus dem Verkauf ihrer CropEnergies-Aktien in Aktien der Südzucker reinvestieren.

4.2 Voraussetzungen eines Delistings

Um das Delisting der CropEnergies-Aktien durchzuführen, muss der Vorstand der Zielgesellschaft den Widerruf der Zulassung aller CropEnergies-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 Abs. 2 Satz 11 BörsG zum Ende der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3(b) dieser Stellungnahme definiert) beantragen. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der nachstehend näher beschriebenen Vorbehaltsbedingungen und soweit nach geltendem Recht zulässig, verpflichtet, ein Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher CropEnergies-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ist ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum Handel in einem regulierten Markt nur dann rechtlich zulässig, wenn zugleich ein Delisting-Erwerbsangebot nach dem WpÜG an alle ausstehenden Aktionäre der Gesellschaft veröffentlicht wird. Ohne das Delisting-Erwerbsangebot kann der Vorstand der Zielgesellschaft das Delisting nicht beantragen.

4.3 Delisting-Vereinbarung

Am 19. Dezember 2023 haben die Bieterin und die Zielgesellschaft die Delisting-Vereinbarung geschlossen, in der die Bieterin und die Zielgesellschaft ihr gegenseitiges Verständnis über den oben beschriebenen Hintergrund des Delistings festgehalten und sich auf den zeitlichen Ablauf und bestimmte Bedingungen des Delistings verständigt haben. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung, vorbehaltlich der Erfüllung der Vorbehaltsbedingungen, verpflichtet, ein Delisting zu unterstützen und den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor dem Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.3(b) dieser Stellungnahme definiert) zu stellen. Weiterhin haben die Bieterin und die Zielgesellschaft vereinbart, sich nach besten Kräften zu bemühen, unverzüglich alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um das Delisting so bald wie möglich nach Einreichung des Delisting-Antrags zu bewirken.

Darüber hinaus hat sich die Zielgesellschaft dazu verpflichtet, nach Einreichung des Delisting-Antrags alle angemessenen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der CropEnergies-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Börse oder eines multilateralen Handelssystems (**MTF**) oder organisierten Handelssystems (**OTF**) im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (**MAR**) zu beenden, soweit diese Einbeziehung ursprünglich von der Zielgesellschaft veranlasst wurde.

Sämtliche Verpflichtungen der Zielgesellschaft und der Organe der Zielgesellschaft nach der Delisting-Vereinbarung bestehen nur, soweit sie den jeweiligen (organschaftlichen) Pflichten, einschließlich der sogenannten Business Judgement Rule (vgl. §§ 93 Abs. 1 Satz 2, 116 Satz 1 AktG), entsprechen.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Vertragslaufzeit bis zum 28. Februar 2026 und sieht übliche Kündigungsrechte vor.

5. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt, die aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats für die Zwecke dieser Stellungnahme bedeutsam sind. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die CropEnergies-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen.

Die folgenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Jedem CropEnergies-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage kann nach Angaben der Bieterin in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung unter www.powerofplants-offer.com abgerufen werden und wird bei der Deutsche Bank AG, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland, veröffentlicht (Bestellung zur Versendung der Angebotsunterlage unter Angabe einer vollständigen Postadresse auch per Telefax an +49 69 910 38794 oder E-Mail an dct.tender-offers@db.com) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

5.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher CropEnergies-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG durchgeführt. Das Angebot wird als öffentliches Delisting-Erwerbsangebot nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem BörsG, dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

5.3 Angebotspreis und Annahmefrist

(a) Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle CropEnergies-Aktien (ISIN DE000A0LAUP1) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der CropEnergies von EUR 1,00 je CropEnergies-Aktie, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gegen eine Geldleistung von

EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie (Angebotspreis)

zu erwerben.

Ausweislich Ziffer 3.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin sich verpflichtet, die im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots zu zahlende oder gezahlte Angebotsgegenleistung je Zum Verkauf Eingereichter CropEnergies-Aktie entsprechend und in dem Maß zu erhöhen, wie in Ziffer 6.1.1 der Angebotsunterlage und Ziffer 3.8(a)(i) dieser Stellungnahme beschrieben. Eine solche Erhöhung des Kaufpreises je CropEnergies-Aktie erfolgt durch ein etwaiges Fälligwerden des im Aktienkaufvertrag zwischen der Bieterin und der SZVG vereinbarten Nachbesserungsanspruchs.

Die Bieterin wird etwaige Erhöhungen der Angebotsgegenleistung unverzüglich unter www.powerofplants-offer.de und im Bundesanzeiger unter Bezugnahme auf das Delisting-Erwerbsangebot veröffentlichen.

Sofern die Erhöhung der Angebotsgegenleistung vor Abwicklung des Angebots bekannt gemacht wurde, erhalten die CropEnergies-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, bei Abwicklung entsprechend die erhöhte Angebotsgegenleistung.

Sofern die Erhöhung der Angebotsgegenleistung nach Abwicklung bekannt gegeben wird, erhalten die CropEnergies-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben und die Angebotsgegenleistung im Rahmen der Abwicklung erhalten haben, voraussichtlich innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach der vorgenannten Veröffentlichung den jeweiligen Erhöhungsbetrag je CropEnergies-Aktie über Clearstream und das Depotbankensystem auf ihr jeweiliges Bankkonto überwiesen, soweit ihre Kontodaten denen bei der Abwicklung des Angebots entsprechen. Sollten sich die Kontodaten von CropEnergies-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, geändert haben, sollten sich diese Aktionäre mit ihrer neuen Kontoverbindung an ihre ehemalige Depotbank wenden. Der entsprechende Betrag des Nachzahlungsanspruchs wird bei der Bieterin bereitgehalten und entsprechend auf Anforderung der Aktionäre über das Depotbankensystem ausgezahlt.

(b) Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Januar 2024 begonnen und endet am 16. Februar 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York).

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage verlängert sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach den Bestimmungen des WpÜG unter den nachstehenden aufgeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- (i) Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-

Erwerbsangebots, auf die in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage Bezug genommen wird, verlängert sich die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG) und würde damit am 1. März 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 18:00 Uhr (Ortszeit New York), enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt. Die Bieterin wird eine etwaige Änderung des Delisting-Erwerbsangebots (einschließlich einer etwaigen Verlängerung der Annahmefrist) gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG veröffentlichen.

- (ii) Läuft im Falle eines konkurrierenden Angebots im Sinne von § 22 Abs. 1 WpÜG die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (iii) Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist – unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG – zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG) und würde damit am 27. März 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 19:00 Uhr (Ortszeit New York), enden.

Die Frist zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird nachstehend als **Annahmefrist** bezeichnet.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Erläuterungen in Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

- (c) Weitere Annahmefrist

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den CropEnergies-Aktionären erlauben würde, das Delisting-Erwerbsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

5.4 Keine Angebotsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 8 der Angebotsunterlage stellt das Angebot ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar und darf gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keinen Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden CropEnergies-Aktionären zustande kommen, unterliegen keinen Angebotsbedingungen.

5.5 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage bedarf der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots keiner behördlichen Genehmigungen.

5.6 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 17. Januar 2024 gestattet.

5.7 Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und die technische Durchführung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme.

Ausweislich der Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage können CropEnergies-Aktionäre das Delisting-Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist gegenüber ihrer depotführenden Bank bzw. ihren sonstigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (**Depotbank**) in Textform die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots erklären (die **Annahmeerklärung**), wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank maßgeblich ist.

Darüber hinaus müssen die CropEnergies-Aktionäre ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen CropEnergies-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A3EX2P3 bei Clearstream entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. – im Fall ausländischer Depotbanken – über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei Clearstream (*Custodian*) zu veranlassen (die in den Annahmeerklärungen der CropEnergies-Aktionäre angegebenen Aktien, die in die ISIN DE000A3EX2P3 bei Clearstream umgebucht worden sind, auch **Zum Verkauf Eingereichte CropEnergies-Aktien**).

Die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird erst wirksam, wenn die in den Annahmeerklärungen der CropEnergies-Aktionäre angegebenen CropEnergies-Aktionäre fristgerecht in die ISIN DE000A3EX2P3 bei Clearstream umgebucht worden sind. Die Umbuchung der in den Annahmeerklärungen der CropEnergies-Aktionäre angegebenen CropEnergies-Aktien in die ISIN DE000A3EX2P3 wird durch die Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich veranlasst. Wurde die Annahmeerklärung innerhalb der Annahmefrist gegenüber der Depotbank erklärt, gilt die Umbuchung der in der Annahmeerklärung angegebenen CropEnergies-Aktien in die ISIN DE000A3EX2P3 als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) bewirkt worden ist.

Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist der jeweiligen Depotbank zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und berechtigen den jeweiligen CropEnergies-Aktionär nicht zum Erhalt der Gegenleistung. Weder die Bieterin noch die Deutsche Bank AG sind verpflichtet, den jeweiligen CropEnergies-Aktionären etwaige Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung anzuzeigen, und unterliegen für den Fall, dass eine solche Anzeige unterbleibt, keiner Haftung.

Schließlich weist die Bieterin in Ziffer 15.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass CropEnergies-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotbank wenden sollen. Die Depotbanken sind laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot CropEnergies-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots erfolgt nach Ziffer 15.5 der Angebotsunterlage durch Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten CropEnergies-Aktien auf das Konto der Deutsche Bank AG bei Clearstream mit dem Zweck, den Übergang des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten CropEnergies-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen.

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt unverzüglich, voraussichtlich am fünften, spätestens jedoch am achten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist. Mit der Gutschrift des Angebotspreises bei der jeweiligen Depotbank hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den Aktionären unverzüglich gutzuschreiben.

5.8 Kein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten CropEnergies-Aktien

In Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass kein Antrag auf Einbeziehung der Zum Verkauf Eingereichten CropEnergies-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse gestellt werden. Die CropEnergies-Aktien, die nicht zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A0LAUP1 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

6. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

6.1 Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot der Bieterin handelt es sich um ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot, das ausschließlich eine Geldleistung vorsieht. Für dieses gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Eine Gegenleistung in Form liquider Aktien ist nicht vorgesehen.

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie an.

Der Angebotspreis beinhaltet alle zum Zeitpunkt des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

6.2 Mindestangebotspreis nach WpÜG

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen beurteilen können, erfüllt der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie die gesetzlichen Mindestpreisanforderungen gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG, § 31 Abs. 1, 2 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung (**WpÜG-AngebVO**):

- (a) Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG sowie § 5 WpÜG-AngebVO muss der Angebotspreis mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der CropEnergies-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 19. Dezember 2023 entsprechen (**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**). Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte Sechs-Monats-Durchschnittskurs für den Stichtag 18. Dezember 2023 EUR 8,41. Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie damit eine Prämie von EUR 3,09 bzw. rund 36,74 % über dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs.
- (b) Gemäß § 39 Abs. 3 S. 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebVO muss der Angebotspreis mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 17. Januar 2024 entsprechen.

Ausweislich Ziffer 11.3 und Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage beläuft sich die höchste von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen in dem Sechs-Monats-Zeitraum vor Veröffentlichung der

Angebotsunterlage am 17. Januar 2024 gewährte oder vereinbarte Gegenleistung auf EUR 11,50 und entspricht damit dem Angebotspreis.

6.3 Bewertung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der für die CropEnergies-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht sorgfältig analysiert und bewertet. Grundlage hierfür war die aktuelle Strategie und Finanzplanung der CropEnergies, der Kurs der CropEnergies-Aktien vor der Bekanntgabe der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 19. Dezember 2023 sowie die historische Kursentwicklung der CropEnergies-Aktien unter Berücksichtigung von Kurszielen und bestimmter weiterer Annahmen und Informationen, einschließlich der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation.

Der Vorstand hat ParkView Partners GmbH, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland, (**ParkView**) als Finanzberater mit der Erstellung eines Bewertungsgutachtens (**Valuation Opinion**) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit für die CropEnergies-Aktien angebotenen Gegenleistung beauftragt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

(a) Vergleich mit historischen Börsenkursen

Die CropEnergies-Aktien weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit ausreichendem Streubesitz und einem ausreichenden Handelsvolumen auf. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat stellen die historischen Börsenkurse der CropEnergies-Aktie daher eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises dar.

Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beträgt der von der BaFin mitgeteilte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der CropEnergies-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots zum Stichtag 18. Dezember 2023 EUR 8,41 je CropEnergies-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie übersteigt diesen damit um EUR 3,09 bzw. rund 36,74 %.

Der Angebotspreis von EUR 11,50 enthält die folgenden Aufschläge im Verhältnis zu ausgewählten Aktienkursen der CropEnergies-Aktie unmittelbar vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 19. Dezember 2023:

- Am 18. Dezember 2023, dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 WpÜG, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 6,79 je CropEnergies-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 4,71 bzw. 69,37 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs während der letzten drei Monate bis zum 18. Dezember 2023 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug rund EUR 7,75 je CropEnergies-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 3,75 bzw. rund 48,39 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche XETRA-Börsenkurs während der letzten sechs Monate bis zum 18. Dezember 2023 (einschließlich), dem letzten Börsenhandelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug rund EUR 8,40. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis eine Prämie von EUR 3,10 bzw. rund 36,90 %.

Aus den dargestellten Vergleichen mit den historischen Börsenkursen ergibt sich, dass der Angebotspreis die Bewertung der CropEnergies-Aktie durch den Kapitalmarkt übersteigt.

(b) Bewertung auf Basis von fundamentalwertorientierten Bewertungsanalysen

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die von ParkView erstellte Valuation Opinion sowie die ihr zugrundeliegenden Bewertungsanalysen eingehend geprüft und sich zu eigen gemacht. Die Bewertungsanalysen wurden seitens ParkView mit Hilfe von Multiplikatoren-Verfahren und kapitalwertorientierten Verfahren (Discounted-Cash-Flow) durchgeführt.

(i) Multiplikatoren Verfahren

Multiplikator-Verfahren setzen Umsatz oder Ergebnisgrößen in ein Verhältnis zur Marktkapitalisierung (Market capitalisation) bzw. zum Gesamtunternehmen (Enterprise Value). Sie basieren auf einem Vergleich mit einer Peer Group vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und ähnlicher Branchen (Trading Multiples) oder am Markt realisierter vergleichbarer M&A-Transaktionen (Transaction Multiples).

Im Rahmen der Betrachtung von Bewertungsmultiplikatoren wurden (i) Enterprise Value/Adjusted EBITDA und (ii) Enterprise Value/Adjusted EBIT betrachtet.

Multiplikatoren auf Basis vergleichbarer Transaktionen im Sektor sind aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats aufgrund der geringen Datenverfügbarkeit und der starken Abhängigkeit von den einzelnen Parametern (beispielsweise beeinflusst durch individuelle Interessenlagen der Transaktionspartner und Prozessdynamiken bei Verkaufsprozessen) nicht relevant für eine Beurteilung des Angebotspreises.

(ii) Kapitalwertorientierte Verfahren (Discounted Cash-Flow)

Vorstand und Aufsichtsrat haben eine Barwert-Analyse der zu erwartenden zukünftigen Free Cash Flows durchgeführt. Hierfür wurde das Discounted Cash-Flow-Verfahren zugrunde gelegt.

(c) Valuation Opinion von ParkView

Im Rahmen ihres Auftrags hat ParkView zur Angemessenheit des Angebotspreises von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie schriftlich Stellung genommen. ParkView hat dem Vorstand und Aufsichtsrat am 18. Dezember 2023 die durchgeführten Analysen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen übermittelt und erläutert und für Zwecke dieser Stellungnahme aktualisiert, und am 26. Januar 2024 die Valuation Opinion vorgelegt.

ParkView gelangt in der Valuation Opinion zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin enthaltenen Annahmen und Einschränkungen der Angebotspreis von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie am Tag der Ausstellung der Valuation Opinion, d.h. am 26. Januar 2024, aus finanzieller Sicht für die CropEnergies-Aktionäre angemessen ist. Der zur Veröffentlichung bestimmte Teil der Valuation Opinion ist dieser Stellungnahme als Anlage 2 beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der Valuation Opinion und den zugrundeliegenden Analysen von ParkView befasst, sie eingehend mit den Vertretern von ParkView diskutiert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Valuation Opinion ausschließlich zur Information und Hilfestellung des Vorstands und Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung abgegeben wurde. Sie richtet sich nicht an Dritte (insbesondere nicht an die CropEnergies-Aktionäre), ist nicht zum Schutz Dritter bestimmt und begründet keine Rechte Dritter. Zwischen ParkView und Dritten kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der Valuation Opinion zustande. Weder die Valuation Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen ParkView und CropEnergies hat Schutzwirkung für Dritte oder führt zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich. Die Valuation Opinion stellt keine Empfehlung seitens ParkView an die CropEnergies-Aktionäre dar, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Die Zustimmung von ParkView, ihre Valuation Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, stellt keine Erweiterung oder Ergänzung des Kreises der Personen dar, an die diese Valuation Opinion gerichtet ist oder die auf diese Valuation Opinion vertrauen dürfen, und kann auch nicht derart aufgefasst werden. Weder ParkView noch der Vorstand oder Aufsichtsrat übernehmen eine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Valuation Opinion.

Für die Erstellung der Valuation Opinion hat ParkView eine Mehrzahl von für die Erstellung einer solchen Valuation Opinion unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden und finanziellen Untersuchungen herangezogen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für die Einschätzung der Angemessenheit des Angebotspreises aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Dabei hat ParkView eine Reihe von Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Valuation Opinion beschrieben sind. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die Valuation Opinion von ParkView unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis der Valuation Opinion und ihres Ergebnisses deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Der Valuation Opinion von ParkView liegen (insbesondere die wirtschaftlichen, ökonomischen, monetären und regulatorischen) Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt des Datums der Valuation Opinion und die ParkView zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Valuation Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnis haben.

Die Valuation Opinion von ParkView stellt jedoch kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaft- und Handelsrechts erstellt wird, und ist nicht dafür vorgesehen wie eine solche interpretiert oder verwendet zu werden und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) erstellt und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) fanden bei der Erstellung keine Berücksichtigung. Eine reine Beurteilung der Angemessenheit einer Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in materiellen Gesichtspunkten von Bewertungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungsexperten sowie von Finanzprüfungen und Rechnungslegungsbewertungen im Allgemeinen.

Ferner hat ParkView keine Empfehlung abgegeben, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen oder nicht anzunehmen. Ebenso enthält die Valuation Opinion keine Beurteilung, ob die Bedingungen der Delisting-Vereinbarung und/oder das Delisting-Erwerbsangebot den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

ParkView ist im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot als Finanzberater von CropEnergies tätig. Für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot und der Valuation Opinion hat ParkView von CropEnergies ein marktübliches Honorar erhalten, das unabhängig vom Erfolg der Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Valuation Opinion fällig wurde. CropEnergies hat außerdem zugesagt, ParkView von bestimmten Haftungsrisiken freizustellen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ParkView entstehen können.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises keine eigentliche Unternehmensbewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien (IDW S1) vorgenommen haben.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von ParkView angewandten Verfahren, Methoden und Analysen, die der Valuation Opinion zu Grunde liegen, überzeugt.

6.4 Gesamtwürdigung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die CropEnergies-Aktien befasst. Sie haben dabei eigene Erwägungen angestellt und sich von der Plausibilität des Vorgehens von ParkView überzeugt.

Hierbei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält eine adäquate Prämie zu historischen Börsenkursen der CropEnergies-Aktie.
 - Der Angebotspreis von EUR 11,50 enthält einen Aufschlag von EUR 4,71 bzw. 69,37 % auf den letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.
 - Bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen XETRA-Börsenkurs während der letzten drei Monate bis zum 18. Dezember 2023 (einschließlich) enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 48,39 %.
 - Bezogen auf den von der BaFin mitgeteilten Sechs-Monats-Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 36,74 %.
- Der Angebotspreis enthält im Vergleich zu Übernahmetransaktionen im deutschen Markt eine adäquate Übernahmeprämie.
- Der Angebotspreis spiegelt den Wert und die Wachstumsperspektiven der CropEnergies-Aktie adäquat wider.
- Der Angebotspreis liegt im Rahmen der Bewertungsanalyse auf Basis von Trading-Multiples einer Peer Group sowie auf Basis einer Discounted Cash-Flow-Analyse innerhalb oder teilweise auch über den ermittelten Bandbreiten.

- ParkView gelangt in der Valuation Opinion auf Grundlage sowie vorbehaltlich der darin dargelegten Annahmen zu dem Ergebnis, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Gesichtspunkte und der Ausführungen in dieser Ziffer 6 dieser Stellungnahme sowie der Valuation Opinion sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander der Auffassung, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie dem fairen Wert der CropEnergies-Aktie entspricht und daher aus finanzieller Sicht angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO ist.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Die Bieterin hat vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG). Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

7.1 Maximale Gegenleistung

Nach der Berechnung der Bieterin in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots benötigen würde, sollte das Delisting-Erwerbsangebot für sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen CropEnergies-Aktien angenommen werden, auf rund EUR 217 Mio. (**Maximaler Finanzierungsbedarf**). Ausweislich Ziffer 12.1 ergibt sich dieser Betrag aus:

- (i) dem Angebotspreis in Höhe von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie multipliziert mit 17.648.247 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen CropEnergies Aktien, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen wurden, zuzüglich
- (ii) sämtlicher weiterer Kosten und Aufwendungen, die für die Vorbereitung und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots entstanden sind und entstehen werden, in Höhe von bis zu rund EUR 14 Mio. (**Transaktionskosten**). Die Transaktionskosten beinhalten Grunderwerbsteuern, die im Falle des Erreichens einer Beteiligungsschwelle von 90 % am Grundkapital der CropEnergies anfallen, und bestehen im Übrigen aus Kosten der Finanzierung sowie Kosten für Berater und Dienstleister im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots.

7.2 Finanzierung des Angebots

Ausweislich Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin folgende Maßnahmen zur Sicherstellung der Finanzierung getroffen:

Die Bieterin hat am 19. Dezember 2023 mit der Deutsche Bank Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxembourg als Darlehensgeberin einen Kreditvertrag geschlossen, aufgrund dessen ihr für Zwecke des Erwerbs von CropEnergies-Aktien im Rahmen und außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots ein Kreditrahmen in Höhe von bis zu EUR 300 Mio. (der **Kreditrahmen**) mit einer variablen Verzinsung von anfänglich 0,60 % p.a. plus EURIBOR zur Verfügung steht. Die Bieterin hat keinen Anlass zur Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Kreditrahmens zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots nicht erfüllt sein werden. Der dem Kreditrahmen zugrundeliegende Kreditvertrag ist nicht gekündigt, und nach Kenntnis der Bieterin liegt auch kein Kündigungsgrund vor.

7.3 Finanzierungsbestätigung

Nach Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Delisting-Erwerbsangebot, die als Anlage 2 der Angebotsunterlage beigelegt ist, abgegeben.

7.4 Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt die finanziellen Mittel in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die getroffenen Maßnahmen sowie die Annahmen hinsichtlich der Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs sowohl für hinreichend als auch für marktüblich und plausibel. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Deutsche Bank AG und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

8. ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT

Der wirtschaftliche und strategische Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots wird in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage und die Absichten der Bieterin sowie des Bieter-Mutterunternehmens im Hinblick auf die CropEnergies werden unter Ziffer 10 der Angebotsunterlage dargestellt.

Es wird den Aktionären der CropEnergies empfohlen, auch diesen Abschnitt der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende Darstellung gibt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Überblick auf die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und des Bieter-Mutterunternehmens sowie voraussichtliche Folgen für die Zielgesellschaft und enthält die Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats hierzu.

8.1 Delisting

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die Kapitalmarktpräsenz der Südzucker-Gruppe zu verbessern und Ineffizienzen der bestehenden Struktur zu beseitigen (siehe Ziffer 4.1 dieser Stellungnahme).

Die Bieterin beabsichtigt daher, gemeinsam mit der Zielgesellschaft das Delisting zu bewirken, und hat zu diesem Zweck die Delisting-Vereinbarung mit der Zielgesellschaft geschlossen, in der sich die Zielgesellschaft, vorbehaltlich der Erfüllung der Vorbehaltsbedingungen, u.a. dazu verpflichtet hat, den Delisting-Antrag nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor dem Ablauf der Annahmefrist zu stellen (vgl. Ziffer 4.3 dieser Stellungnahme).

Die Bieterin hat das Delisting-Erwerbsangebot veröffentlicht, um gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG die Stellung des Delisting-Antrags durch die Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, würde die Zulassung der CropEnergies-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werden. Gemäß § 46 Abs. 3 der BörsO FWB wird ein die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 BörsG erfüllender Widerruf mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen

Veröffentlichung wirksam. Der Widerruf wird unverzüglich durch die Börsengeschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht (§ 46 Abs. 6 BörsO FWB).

Das Delisting könnte insbesondere folgende Auswirkungen auf die CropEnergies-Aktionäre und die CropEnergies-Aktien haben:

- (i) Nach dem Delisting endet der Handel mit CropEnergies-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die CropEnergies-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen und die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung unter anderem dazu verpflichtet, es zu unterlassen, eine Zulassung der CropEnergies-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu beantragen. Daher werden CropEnergies-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre CropEnergies-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität der CropEnergies-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen könnte.
 - (ii) Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der CropEnergies-Aktien im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (XETRA).
 - (iii) Die Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung ferner dazu verpflichtet, (i) es zu unterlassen, Anträge auf Zulassung von CropEnergies-Aktien oder anderer von der Zielgesellschaft ausgegebener Wertpapiere zu einem geregelten Markt einer Börse zu stellen oder Maßnahmen zu ergreifen, die die Einbeziehung der CropEnergies-Aktien in den Freiverkehr einer Börse oder eines anderen MTF oder OTF im Sinne der MAR bewirken oder unterstützen, soweit dies nicht im Interesse beider Parteien zum Erreichen eines zeitnahen Delistings nützlich oder zweckmäßig ist, (ii) sowie alle angemessenen Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der CropEnergies-Aktien im Freiverkehr einer Börse oder eines anderen MTF oder OTF im Sinne der MAR zu beenden, soweit diese Einbeziehung ursprünglich von der Zielgesellschaft veranlasst wurde.
 - (iv) Der Beginn oder der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delistings könnten die Liquidität und den Börsenkurs der CropEnergies-Aktien beeinträchtigen.
 - (v) Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Zielgesellschaft, die CropEnergies-Aktionäre und die CropEnergies-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, die Vorschriften der MAR und die §§ 48 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Hierdurch entfällt das Schutzniveau einer Zulassung von Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse.
- (b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der CropEnergies-Aktien durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Delistings Kosten gesenkt werden können, insbesondere durch den Wegfall von Transparenz- und Berichtspflichten. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen deshalb die Absicht der Bieterin, durch Unterbreitung eines Delisting-Erwerbsangebots die wesentliche

Voraussetzung für das Delisting zu schaffen. Vorstand und Aufsichtsrat werden entsprechend der Delisting-Vereinbarung und in weiterer Abstimmung mit der Bieterin gemeinsam auf die Durchführung des Delistings hinwirken.

8.2 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich der Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin mit einem erfolgreichen Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots, die Kapitalmarktpräsenz der Südzucker-Gruppe zu verbessern und Ineffizienzen der bestehenden Struktur zu beseitigen.

Die Aktien der CropEnergies wurden nach dem Börsengang im Jahr 2006 getrennt von der Südzucker notiert, um die internationale Expansion der CropEnergies-Gruppe zu unterstützen und die hervorragenden Perspektiven im Bioethanolmarkt, insbesondere in Europa, zu nutzen. CropEnergies hat sich hier inzwischen als europäischer Marktführer etabliert. Seit einiger Zeit ist dieser Markt jedoch von zunehmend hohen Volatilitäten und zunehmend komplexeren, sich kontinuierlich ändernden politischen Rahmenbedingungen betroffen sowie durch eine geringe Visibilität gekennzeichnet. Dies stellt die Bieterin vor große Herausforderungen und verstellt vor allem den Blick auf die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und das Wachstumspotenzial der Gruppe. Nach Ansicht der Bieterin ist die eigenständige Notierung der CropEnergies AG für die Südzucker-Gruppe als Ganzes daher nicht mehr interessengerecht.

Der niedrige Streubesitz der Aktien der CropEnergies führt zu einer geringen Liquidität der CropEnergies-Aktie am Markt, die den strategischen Unternehmenswert und das Wachstumspotenzial der CropEnergies nach Auffassung der Bieterin nicht in angemessenem Maß reflektiert. Durch das Delisting entstünde zusätzliches Potenzial für eine Verbesserung der Liquidität und einer Neubewertung der Südzucker-Aktie. Aus Sicht der Bieterin wird mit dem Delisting dem überwiegenden Wunsch der Aktionäre der Bieterin nach vereinfachten Strukturen entsprochen.

Ein separater Zugang der CropEnergies zum Eigenkapitalmarkt ist nach Ansicht der Bieterin nicht erforderlich, da eine ausreichende Kapitalisierung der CropEnergies über die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der Südzucker als börsennotierter Gesellschaft sichergestellt werden kann.

Gleichzeitig geht die Bieterin davon aus, dass das Delisting, das den von Aktionären der Südzucker und Analysten geäußerten Erwartungen sowie dem allgemeinen Markttrend zur Vereinfachung von Börsennotierungsstrukturen entspricht, das Kapitalmarktprofil der Südzucker-Gruppe als börsennotierte Einheit mit einer klaren Equity-Story nachhaltig stärken und sich potenziell positiv auf die Liquidität und die Bewertung der Aktie der Bieterin auswirken wird. Nach Auffassung der Bieterin könnte ein Delisting der Aktie der CropEnergies und eine damit möglicherweise zunehmende Fokussierung bestimmter Investoren auf die Aktien der Südzucker letztlich auch der CropEnergies zu Gute kommen, da sie von der Wertsteigerung der Südzucker-Aktien mittelbar profitiert.

Die Bieterin ist zudem der Ansicht, dass mit dem Delisting die Komplexität der rechtlichen und administrativen Anforderungen verringert würden. Die sich für das Management der Bieterin dadurch ergebenden Freiräume könnten für eine beschleunigte Umsetzung der ‚Strategie 2026 PLUS‘ genutzt werden, die einen besonderen Fokus auf die Wachstumsthemen pflanzliche Proteine und biobasierte Chemikalien hat.

Schließlich nimmt die Bieterin ferner an, dass das Delisting-Erwerbsangebot den CropEnergies-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige

Desinvestitionsmöglichkeit zu einem angemessenen Preis bietet. Sie könnten zudem vom künftigen Wertschöpfungspotenzial der Südzucker-Gruppe profitieren, indem sie ihre Erlöse aus dem Verkauf ihrer CropEnergies-Aktien in Aktien der Südzucker reinvestieren.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sind unter Berücksichtigung der unter den Ziffern 4.1 und 8.2 dieser Stellungnahme ausführlich dargestellten Gründe der Bieterin für das Delisting-Erwerbsangebot zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Interesse der CropEnergies liegt. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher die Absicht der Bieterin, ein Delisting der CropEnergies-Aktien durchzuführen. Der Bioethanolmarkt ist seit einiger Zeit von zunehmend hohen Volatilitäten und zunehmend komplexeren, sich kontinuierlich ändernden politischen Rahmenbedingungen betroffen sowie durch eine geringe Visibilität gekennzeichnet. Dies stellt die Bieterin vor große Herausforderungen und verstellt vor allem den Blick auf die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten und das Wachstumspotenzial der Gruppe. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung der Bieterin, dass zudem der geringe Streubesitz der CropEnergies zu einer geringen Liquidität der CropEnergies-Aktie am Markt führt. Aus diesen Gründen reflektiert der Aktienkurs den Unternehmenswert der CropEnergies derzeit nicht angemessen. Die Börsennotierung der CropEnergies erfüllt daher derzeit nicht die Erwartungen der CropEnergies und ihrer Investoren. Vorstand und Aufsichtsrat halten es für plausibel, dass ein Delisting der Aktie der CropEnergies und eine damit möglicherweise zunehmende Fokussierung bestimmter Investoren auf die Aktien der Südzucker letztlich auch der CropEnergies zu Gute kommen kann, da sie von der Wertsteigerung der Südzucker-Aktien mittelbar profitiert. Die mögliche Steigerung der Liquidität in der Südzucker-Aktie vereinfacht der Südzucker die Aufnahme von Eigenkapital, was eine Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften erleichtert. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat entsteht der CropEnergies durch den Wegfall des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt auch kein wesentlicher Nachteil, da sie auch zukünftig von den Finanzierungsmöglichkeiten und -mitteln der Südzucker als börsennotierter Gesellschaft profitiert. Darüber hinaus ändert sich die Bonität der CropEnergies nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat durch diese Schritte nicht. Eine Nutzung des Kapitalmarktes in Form der Aufnahme von weiterem Fremdkapital, wie zum Beispiel der Platzierung eines Schuldscheindarlehens, wird zudem nicht wesentlich eingeschränkt. Schließlich wird die Zielgesellschaft aufgrund des Delistings nicht mehr im gleichen Maße Zulassungsfolgepflichten unterliegen. Insbesondere entfallen die sich aus der Börsennotierung der Aktien der CropEnergies ergebenden umfassenderen Folgepflichten, wodurch Kosten gesenkt und Managementkapazitäten freigesetzt werden. Der Wegfall der Transparenzpflichten, insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung, ermöglicht es der CropEnergies zudem, flexibler zu agieren und sich stärker auf die Umsetzung der Strategie und das operative Geschäft zu fokussieren. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist es plausibel, dass die sich für das Management der Bieterin durch eine Verringerung der Komplexität der rechtlichen und administrativen Anforderungen ergebenden Freiräume für eine beschleunigte Umsetzung der ‚Strategie 2026 PLUS‘, die einen besonderen Fokus auf die Wachstumsthemen pflanzliche Proteine und biobasierte Chemikalien hat, genutzt werden könnten.

Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Auffassung, dass das Delisting-Erwerbsangebot den CropEnergies-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem angemessenen Preis bietet.

Der Vorstand hat sich daher in der Delisting-Vereinbarung dazu verpflichtet, den Delisting-Antrag vor dem Ablauf der Annahmefrist bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen, um ein Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung der CropEnergies-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse bis Ende Februar 2024, und damit vor Ende des Geschäftsjahres der CropEnergies, zu bewirken.

8.3 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögensverwendung und künftige Verpflichtungen der CropEnergies

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Auffassung, dass die Zielgesellschaft eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt und dass sich die mit dem Delisting-Erwerbsangebot angestrebte Vereinfachung der Konzernstruktur und das Delisting positiv auf die Geschäftstätigkeit der CropEnergies-Gruppe auswirken werden (siehe auch Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage).

Darüber hinaus verfolgt die Bieterin keine Absichten, die sich auf die Geschäftstätigkeit oder die Geschäftsstrategie, einschließlich der laufenden und verabschiedeten Investitionsprojekte, der Zielgesellschaft auswirken könnten. Die CropEnergies-Gruppe soll als eigenständige Unternehmensgruppe fortbestehen. CropEnergies ist und bleibt eine starke Marke und wichtige Säule für den Erfolg der Südzucker-Gruppe. Die Bieterin hat sich deshalb in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet und beabsichtigt, diese Verpflichtung einzuhalten mindestens während der Laufzeit der Delisting-Vereinbarung die Zielgesellschaft unter Beachtung von § 311 AktG darin zu unterstützen, eigenständig entsprechend der von der Zielgesellschaft definierten Geschäftstätigkeit und -strategie die hierfür erforderlichen operativen und sonstigen Funktionen sowie Abteilungen entsprechend ihrer künftigen Erfordernisse als dann nicht mehr börsennotierte Gesellschaft zu organisieren und auszugestalten.

Die Bieterin hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet und beabsichtigt, diese Verpflichtung einzuhalten, der Zielgesellschaft auch in finanzieller Hinsicht zuzusichern, die bestehenden Investitions- und Diversifikationsprogramme, insbesondere „innovation from biomass“ und „Biobased Chemicals (BBC)“ in dem entsprechend der bisherigen CropEnergies Roadmap 2030 und in dem bereits genehmigten Umfang weiter zu führen und auch in Zukunft am bisherigen Procedere der Projektplanung festzuhalten. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, dass zukünftige Aktivitäten, die den Bereich „Biobased Chemicals (BBC)“ betreffen, in der CropEnergies-Gruppe umgesetzt werden. Diese Zusicherung soll jedoch keine Zustimmungen im Rahmen der Projektplanung ersetzen.

Für den Fall, dass die CropEnergies Finanzierungsbedarf haben sollte, der aufgrund des Delistings der CropEnergies-Aktien nicht mehr durch den eigenen Kapitalmarktzugang der CropEnergies gedeckt werden kann, beabsichtigt die Bieterin der CropEnergies für die Laufzeit der Delisting-Vereinbarung in dem erforderlichen Umfang unter Ausnutzung der Finanzierungsressourcen der Bieterin und der übrigen Südzucker-Gruppe finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Ausweislich Ziffer 10.4 der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absichten bezüglich des Vermögens der Zielgesellschaft oder der Begründung künftiger Verpflichtungen.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin ist bereits Mehrheitsaktionärin der CropEnergies und ist ausweislich Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage der Auffassung, dass die CropEnergies eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt und sich die mit dem Delisting-Erwerbsangebot angestrebte Vereinfachung der Governance positiv auf die Geschäftstätigkeit der CropEnergies-Gruppe auswirken wird. Insbesondere begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Zielgesellschaft weiterhin als eigenständige Unternehmensgruppe fortbestehen soll und die Bieterin die Zielgesellschaft als starke Marke und wichtige Säule für den Erfolg der Südzucker-Gruppe anerkennt.

Besonders begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat zudem die Zusicherung (auch in finanzieller Hinsicht) seitens der Bieterin, die bestehenden Investitions- und Diversifikationsprogramme, insbesondere „innovation from biomass“ und „Biobased Chemicals (BBC)“ in dem entsprechend der bisherigen CropEnergies Roadmap 2030 und in dem bereits genehmigten Umfang weiter zu führen und auch in Zukunft am bisherigen Proceedere der Projektplanung festzuhalten. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, dass zukünftige Aktivitäten, die den Bereich „Biobased Chemicals (BBC)“ betreffen, in der CropEnergies-Gruppe umgesetzt werden. Damit wird, nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats, die operative Eigenständigkeit der CropEnergies-Gruppe sichergestellt und gestärkt. Vor diesem Hintergrund sind Vorstand und Aufsichtsrat daher der Überzeugung, dass die CropEnergies nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und des Delistings ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele möglicherweise fokussierter und schneller verfolgen kann. Darüber hinaus bewerten Vorstand und Aufsichtsrat es positiv, dass die CropEnergies gerade durch die Aktivitäten im Bereich „Biobased Chemicals (BBC)“ eine wichtige Stellung im Südzucker-Konzern einnehmen wird, da dieser Bereich ein Kernelement der Südzucker-Konzernstrategie „2026 PLUS“ darstellt.

Weiterhin begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, für den Fall, dass die CropEnergies Finanzierungsbedarf haben sollte, der aufgrund des Delistings der CropEnergies-Aktien nicht mehr durch den eigenen Kapitalmarktzugang der CropEnergies gedeckt werden kann, der CropEnergies für die Laufzeit der Delisting-Vereinbarung in dem erforderlichen Umfang unter Ausnutzung der Finanzierungsressourcen der Bieterin und der übrigen Südzucker-Gruppe finanzielle Unterstützung zu gewähren.

8.4 Sitz der CropEnergies, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Sitz der CropEnergies an einen anderen Standort zu verlegen oder Standorte wesentlicher Unternehmensteile der CropEnergies-Gruppe zu verlegen oder zu schließen.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, den Sitz der CropEnergies nicht zu verlegen bzw. Standorte wesentlicher Unternehmensteile der CropEnergies-Gruppe nicht zu verlegen oder zu schließen.

8.5 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Zielgesellschaft

(a) Absichten der Bieterin

Gemäß den Angaben in Ziffer 10.5 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin hinsichtlich der Arbeitnehmer der CropEnergies-Gruppe und ihrer Beschäftigungsbedingungen keine Veränderung. Die Bieterin schätzt das Know-How und die Erfahrungen der Mitarbeiter der CropEnergies-Gruppe sehr und beabsichtigt, dass sich für die Mitarbeiter der CropEnergies-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven ergeben.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Von besonderer Wichtigkeit sind für den Vorstand und Aufsichtsrat die Absichtserklärungen der Bieterin im Hinblick auf die Arbeitnehmer der CropEnergies-Gruppe. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass das Know-How und die Erfahrungen der Mitarbeiter der CropEnergies-Gruppe maßgeblich zu dem bisherigen und künftigen Erfolg der

CropEnergies-Gruppe beitragen und begrüßen daher, dass die Bieterin diesbezüglich keine Änderungen vorzunehmen beabsichtigt.

Besonders begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin keine Veränderungen der Beschäftigungsbedingungen beabsichtigt, und sich für die Mitarbeiter der CropEnergies-Gruppe auch nach der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots unverändert attraktive berufliche Perspektiven bieten sollen.

8.6 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft

(a) Absicht der Bieterin

Ziffer 10.6 der Angebotsunterlage zufolge genießt der amtierende Vorstand das volle Vertrauen der Bieterin. Die Bieterin respektiert die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats der CropEnergies für die personelle Zusammensetzung des Vorstands und beabsichtigt nicht, auf die Entscheidung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zur Besetzung des Vorstands der Zielgesellschaft Einfluss zu nehmen. Der Vorstand soll die CropEnergies weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen. Die Bieterin hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet anzuerkennen, dass die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, soweit sie die Börsennotierung der CropEnergies-Aktien voraussetzt, im Anschluss an das Delisting anzupassen ist und diese Anpassung nicht zur Benachteiligung der betreffenden Vorstandsmitglieder führen darf; die Bieterin beabsichtigt, diese Verpflichtung einzuhalten.

Auch der amtierende Aufsichtsrat genießt das volle Vertrauen der Bieterin. Die Bieterin beabsichtigt keine Wechsel im Aufsichtsrat.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussagen der Bieterin in Bezug auf das Vertrauen in und die Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats. Insbesondere die Aussage der Bieterin, dass sie die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats der CropEnergies für die personelle Zusammensetzung des Vorstands der CropEnergies respektiert und nicht beabsichtigt, auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen, begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat sehr.

Die Entscheidung der Bieterin, dass der Vorstand die CropEnergies weiter unabhängig und in eigener Verantwortung führen soll, entspricht hierbei dem Willen von Vorstand und Aufsichtsrat. Ferner begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat auch das von der Bieterin ausgesprochene volle Vertrauen in den amtierenden Aufsichtsrat der CropEnergies sowie den Umstand, dass die Bieterin keine Wechsel im Aufsichtsrat der Zielgesellschaft beabsichtigt, mit Ausnahme der bereits längerfristig geplanten Überleitung des Amts als Mitglied des Aufsichtsrats von Dr. Hans-Jörg Gebhard zu Hans-Peter Gai (siehe hierzu Ziffer 2.7 dieser Stellungnahme).

8.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

(a) Absichten der Bieterin

Nach Ziffer 10.7 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, abgesehen von dem Delisting, keine Absichten, Strukturmaßnahmen bei der CropEnergies um- bzw. durchzusetzen. Die Bieterin behält sich jedoch vor, nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und unter Berücksichtigung der nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots vorliegenden wirtschaftlichen Umstände sowie ihre Verpflichtungen in der Delisting-Vereinbarung die folgenden Strukturmaßnahmen zu prüfen:

(i) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin verfügt bereits vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage über die erforderliche Stimmenmehrheit, um in der Hauptversammlung der CropEnergies den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Bieterin als herrschendem Unternehmen und CropEnergies als beherrschtem Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG durchsetzen zu können. Jedoch hat sich die Bieterin in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet und beabsichtigt, diese Verpflichtung einzuhalten, während der Laufzeit der Delisting-Vereinbarung keinen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen. Vielmehr ist beabsichtigt, dass der Vorstand der CropEnergies das Unternehmen auch weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen soll.

(ii) Aktienrechtlicher oder umwandlungsrechtlicher Squeeze

Falls der Bieterin nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 90 % bzw. 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören, bestünde die Möglichkeit eines aktienrechtlichen Squeeze-outs gemäß §§ 327a ff. AktG oder eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs gemäß §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der CropEnergies-Aktien der verbliebenen CropEnergies-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Bieterin hat derzeit keine Absicht, einen aktien- oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-out durchzuführen.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin, abgesehen von dem Delisting, zur Zeit keine Strukturmaßnahmen beabsichtigt.

Insbesondere begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, bis auf Weiteres, jedenfalls nicht vor Ablauf der Laufzeit der Delisting-Vereinbarung am 28. Februar 2026, keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag oder anderen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft abschließen zu wollen; stattdessen soll der Vorstand der CropEnergies das Unternehmen auch weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung führen.

Vorstand und Aufsichtsrat halten es zudem für plausibel, dass die Bieterin den Vorbehalt geäußert hat, nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, vorbehaltlich des Erreichens der jeweils erforderlichen Mehrheit und unter Berücksichtigung der nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots vorliegenden wirtschaftlichen Umstände, die Möglichkeit eines aktienrechtlichen oder umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs zu prüfen und die Übertragung der CropEnergies-Aktien der verbliebenen CropEnergies-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu beschließen.

Nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats handelt es sich bei den von der Bieterin vorbehaltenen Strukturmaßnahmen um übliche Maßnahmen, die in Folge eines Delisting-Erwerbsangebots erwogen werden. Sowohl der Vorbehalt des Squeeze-outs – auch wenn das Erreichen der dafür erforderlichen Schwelle von mindestens 90 % bzw. 95 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft unmittelbar durch das Delisting-Erwerbsangebot aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht besonders wahrscheinlich erscheint – und der Vorbehalt des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags nach Ablauf der Laufzeit der Delisting-Vereinbarung am 28. Februar 2026 als auch das beabsichtigte Delisting

nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots sind aus Sicht des Vorstands und Aufsichtsrats für die Bieterin nachvollziehbare Entscheidungen.

8.8 Dividendenpolitik

(a) Absichten der Bieterin

Ausweislich Ziffer 10.8 der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine Absicht, die zuletzt im Geschäftsbericht 2022/2023 der Zielgesellschaft kommunizierten Parameter für Dividendenausschüttungen, die insbesondere die nachhaltige, operative Ergebnisentwicklung, den Cashflow, Risiken und weitere Wachstumsmöglichkeiten umfassen, zu ändern, solange außenstehende Aktionäre Aktien an der Zielgesellschaft halten.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Änderung der bisher kommunizierten Parameter für die Dividendenausschüttungen beabsichtigt, solange Minderheitsaktionäre Aktien an der Zielgesellschaft halten. Eine Änderung der Dividendenpolitik der Zielgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt, wenn keine Minderheitsaktionäre mehr Aktien an der CropEnergies halten und die Bieterin alleinige Aktionärin sein sollte, ist nach Auffassung des Vorstands und Aufsichtsrats hingegen eine übliche und nachvollziehbare Maßnahme in Folge einer weiteren Strukturmaßnahme nach dem Delisting-Erwerbsangebot.

8.9 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Bieterin und das Bieter-Mutterunternehmen

(a) Absichten der Bieterin

Mit Ausnahme der in Ziffer 13 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin verfolgen die Bieterin und das Bieter-Mutterunternehmen mit dem Delisting-Erwerbsangebot keine Absichten im Hinblick auf sich selbst. Ausweislich Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage haben die Bieterin oder das Bieter-Mutterunternehmen, soweit sie vom Delisting-Erwerbsangebot betroffen sind, insbesondere nicht die Absicht, den Gesellschaftszweck, das zukünftige operative Geschäft, den Sitz oder den Standort von wesentlichen Unternehmensteilen, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Vertreter oder die Mitglieder der Organe zu verändern oder wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin oder des Bieter-Mutterunternehmens einzuleiten.

(b) Würdigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aussagen der Bieterin in Ziffer 10.9 der Angebotsunterlage zu den Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Bieterin und des Bieter-Mutterunternehmens für plausibel.

8.10 Steuerliche Konsequenzen

Der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots kann Auswirkungen auf die steuerliche Situation der CropEnergies und ihrer Tochtergesellschaften haben. Der Vorstand leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich aber keine wesentlichen negativen steuerlichen Folgen für CropEnergies ab. Steuerliche Auswirkungen könnten sich zudem aus weitergehenden Strukturmaßnahmen (siehe hierzu Ziffer 8.7 dieser Stellungnahme) ergeben, diese bedürfen jedoch der steuerlichen Prüfung im Einzelfall und sollen hier nicht näher erläutert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass der CropEnergies durch den Wegfall des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt auch kein wesentlicher Nachteil entsteht, da ihr die Finanzierungsmöglichkeiten und -mittel der Bieterin als börsennotierter Gesellschaft offenstehen. Darüber hinaus ändert sich die Refinanzierungsstruktur und damit die Bonität der CropEnergies durch diese Schritte nicht. Eine Nutzung des Kapitalmarktes in Form der Aufnahme von weiterem Fremdkapital wird zudem nicht wesentlich eingeschränkt.

9. AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER CROPENERGIES

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den CropEnergies-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen bei Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu bieten. Die folgende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem CropEnergies-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den CropEnergies-Aktionären, sich insoweit gegebenenfalls sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob Aktionären der Zielgesellschaft durch die Annahme oder die Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Aktionären der Zielgesellschaft, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

9.1 Mögliche Nachteile bei Annahme des Angebots

CropEnergies-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- CropEnergies-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Geschäftsentwicklung der CropEnergies-Gruppe profitieren.
- CropEnergies-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes zu zahlen sind, falls nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots bestimmte Strukturmaßnahmen umgesetzt werden.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist vorzunehmenden Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse CropEnergies-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den CropEnergies-Aktionären, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Delisting-Erwerbsangebot.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Zum Verkauf Eingereichte CropEnergies-Aktien können laut Ziffer 15.6 der Angebotsunterlage nicht mehr im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) gehandelt werden. Die CropEnergies-Aktien, die nicht

zum Erwerb im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delistings weiterhin unter der ISIN DE000A0LAUP1 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

9.2 Mögliche Nachteile bei Nichtannahme des Angebots

CropEnergies-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht annehmen und ihre CropEnergies-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der CropEnergies. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- CropEnergies-Aktionäre tragen die Risiken der künftigen Entwicklung der CropEnergies-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen haben.
- Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, nicht später als sieben (7) Geschäftstage vor Ablauf der Annahmefrist einen Delisting-Antrag für den Widerruf der Zulassung der CropEnergies-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zu stellen. Nach dem Delisting gibt es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel der CropEnergies-Aktien mehr. Die CropEnergies-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Die Beendigung der Börsennotierung der CropEnergies-Aktien könnte die Verkaufsmöglichkeiten der CropEnergies-Aktien erheblich einschränken.
- Der gegenwärtige Börsenkurs der CropEnergies-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin am 19. Dezember 2023 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der CropEnergies-Aktie nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots – soweit dann noch ein Börsenhandel stattfinden sollte – weiterhin auf seinem aktuellen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.
- Die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots wird zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen CropEnergies-Aktien führen. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach CropEnergies-Aktien nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der CropEnergies-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kaufs- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf CropEnergies-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der CropEnergies-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der CropEnergies zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt, soweit ein Börsenhandel noch stattfindet.
- Sollte sich das Delisting verzögern oder gar nicht stattfinden, ist es theoretisch möglich, dass das Angebot von und die Nachfrage nach CropEnergies-Aktien nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots so gering sein wird und damit die Liquidität der CropEnergies-Aktien so stark sinken wird, dass deshalb Aufträge zum Kauf oder Verkauf von CropEnergies-Aktien nicht oder nicht termingerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der CropEnergies-Aktien dazu führen, dass es zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen als bisher kommt. Sollte aufgrund der geringeren Liquidität der CropEnergies-Aktien ein ordnungsgemäßer Handel nicht mehr gewährleistet sein, ist ein Delisting auch ohne entsprechendes Betreiben der CropEnergies und/oder der Bieterin denkbar. Im Falle eines solchen Delisting gäbe es keinen organisierten öffentlichen Markt für den Handel der CropEnergies-Aktien mehr.

- Die Bieterin verfügt bereits über die erforderliche Stimmenmehrheit, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen in der Hauptversammlung der CropEnergies durchsetzen zu können. Dazu gehören insbesondere Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss eines Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG sowie Verschmelzungen und weitere Umwandlungsmaßnahmen und die Auflösung der Zielgesellschaft.

Die Bieterin behält sich ausweislich der Angebotsunterlage zudem vor, eine Übertragung der von den verbleibenden CropEnergies-Aktionären gehaltenen CropEnergies-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder § 62 Abs. 5 UmwG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände zu diesem Zeitpunkt prüfen, falls ihr nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots mindestens 95 % bzw. 90 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören. In diesem Fall würde die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der CropEnergies-Aktien der verbliebenen CropEnergies-Aktionäre auf die Bieterin als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Nur bei einigen der genannten Maßnahmen besteht nach deutschem Recht eine Pflicht, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung von CropEnergies ein Angebot zum Erwerb ihrer CropEnergies-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der CropEnergies über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot dem Angebotspreis entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.

- Bei der Zielgesellschaft könnten zur Umsetzung der Wachstumsstrategie Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht oder unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre durchgeführt werden. Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss würden zu einer Verwässerung der Beteiligung der übrigen Aktionäre führen.
- Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass davon auszugehen ist, dass der gegenwärtige, im Vergleich zum Angebotspreis erhöhte Börsenkurs der CropEnergies-Aktie im Wesentlichen dadurch beeinflusst ist, dass die Bieterin ihre Absicht, das Delisting-Erwerbsangebot zu einem Angebotspreis von EUR 11,50 je CropEnergies-Aktie abzugeben, veröffentlicht hat sowie dass sich der Streubesitz durch den Vollzug des Übernahmeangebots verringern wird. Der Börsenkurs der CropEnergies-Aktie liegt bereits seit der Veröffentlichung der Absicht zur Abgabe eines Delisting-Erwerbsangebots durch die Bieterin am 19. Dezember 2023 – und weiterhin seit Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 17. Januar 2024 – überwiegend minimal über dem Angebotspreis. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es für CropEnergies-Aktionäre unter Umständen wirtschaftlich vorteilhaft sein kann, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen und ihre CropEnergies-Aktien stattdessen über die Börse zu verkaufen. Dabei ist zu beachten, dass ein Verkauf über die Börse im Einzelfall Kosten bzw. Gebühren auslösen kann. Die Andienung von CropEnergies-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots ist für die CropEnergies-Aktionäre hingegen grundsätzlich kostenfrei. Im Fall eines Verkaufs über die Börse kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anzahl der zur Veräußerung stehenden CropEnergies-Aktien ein Überangebot entsteht. Ein Verkauf zum gegenwärtigen Börsenkurs wäre dann nur in begrenztem Umfang möglich und der Börsenkurs könnte sich verringern. Dabei ist auch zu bedenken, dass der von der BaFin mitgeteilte gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der CropEnergies-Aktie während der letzten sechs Monate vor der Bekanntgabe der Absicht der Bieterin zur Abgabe eines Delisting-

Erwerbsangebots bei EUR 8,41 und damit deutlich unter dem Angebotspreis lag. Es ist daher ungewiss, ob sich der Börsenkurs der CropEnergies-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist – soweit dann noch ein Börsenhandel stattfindet – weiterhin auf dem derzeitigen Niveau halten, steigen oder sinken wird.

- Im Allgemeinen ist die Börsenkursentwicklung der CropEnergies-Aktie nicht vorherzusehen. Sie unterliegt unter anderem Einflüssen der Gesamtwirtschaftslage, insbesondere auch der Volatilitäten des Ethanolmarkts als auch der Rohstoff- und Energiemärkte im Allgemeinen sowie der politischen Rahmenbedingungen, und ist außerdem von der künftigen Geschäftsentwicklung der CropEnergies-Gruppe abhängig.
- Nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots und dem beabsichtigten Widerruf der Zulassung der CropEnergies-Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und der beabsichtigten Beendigung des Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen CropEnergies den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, werden zudem auf den Handel mit CropEnergies-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung nicht mehr oder nicht mehr in dem bisherigen Umfang Anwendung finden, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für CropEnergies-Aktionäre führt. Ferner wird nach Vollzug des Delistings der Handel mit CropEnergies-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichtserstattungsvorschriften, insbesondere §§ 114 ff. WpHG, 106 ff. WpHG und 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, profitieren.

10. INTERESSENLAGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

Der Sprecher des Vorstands, Dr. Stephan Meeder, ist seit dem 19. Dezember 2023 auch Mitglied des Vorstands der Bieterin. Bei Ausübung seiner Tätigkeit als Sprecher des Vorstands hat Dr. Stephan Meeder im Hinblick auf das Delisting-Erwerbsangebot entsprechend seiner gesetzlichen Pflichten ausschließlich die Belange der CropEnergies zu berücksichtigen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Dr. Hans-Jörg Gebhard, ist auch Aufsichtsratsmitglied des Bieter-Mutterunternehmens. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Dr. Hans-Jörg Gebhard an den Sitzungen des Aufsichtsrats des Bieter-Mutterunternehmens zur Beratung und Beschlussfassung im Zusammenhang mit dem Delisting nicht teilgenommen, um sich auf seine Pflichten als Mitglied des Aufsichtsrats der CropEnergies zu fokussieren.

Ferner ist der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende, Helmut Friedl, auch Mitglied des Aufsichtsrats der Bieterin und Mitglied des Vorstands des Bieter-Mutterunternehmens. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Helmut Friedl an den Sitzungen des Aufsichtsrats der CropEnergies zur Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme nicht teilgenommen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Thomas Kölbl, ist Mitglied des Vorstands der Bieterin. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Thomas Kölbl an den Sitzungen des Aufsichtsrats der CropEnergies zur Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme nicht teilgenommen.

Das Mitglied des Aufsichtsrats, Dr. Stefan Streng, ist Mitglied des Aufsichtsrats der Bieterin und Mitglied des Aufsichtsrats des Bieter-Mutterunternehmens. Um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen, hat Dr. Stefan Streng an den Sitzungen des Aufsichtsrats der CropEnergies zur Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme nicht teilgenommen.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf CropEnergies und seine Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

11. ABSICHTEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS, SOWEIT SIE INHABER VON AKTIEN DER ZIELGESELLSCHAFT SIND, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, hält das Mitglied des Vorstands, Dr. Stephan Meeder, 490 CropEnergies-Aktien und hat für alle von ihm gehaltenen CropEnergies-Aktien die Annahme des Angebots erklärt.

Die übrigen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine CropEnergies-Aktien.

12. EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere auch die von ParkView erstellte Valuation Opinion herangezogen. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Mindestvorgaben und reflektiert nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat den Wert der CropEnergies-Aktie in angemessener Höhe. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Delisting-Erwerbsangebot der Bieterin sowie das Bestreben eines anschließenden Delistings. Beides liegt nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat im besten Interesse der CropEnergies. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den CropEnergies-Aktionären, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass über Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots jeder Aktionär der Zielgesellschaft unter Würdigung der Gesamtumstände sowie der Einbeziehung der individuellen Verhältnisse und der persönlichen Einschätzung über die Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der CropEnergies-Aktie selbst entscheiden muss. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften treffen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass sich die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots als wirtschaftlich nachteilig erweisen.

Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt dieser Stellungnahme ebenfalls einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser gemeinsamen Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat nach Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe am 26. Januar 2024 im Rahmen der jeweiligen Sitzungen diskutiert und abschließend besprochen.

Mannheim, den 26. Januar 2024

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage 1: Liste der Tochterunternehmen der CropEnergies

Anlage 2: Valuation Opinion (*Opinion Letter*) der ParkView Partners GmbH

Anlage 1: Liste der Tochterunternehmen der CropEnergies

Mit der CropEnergies und untereinander gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG

Stand: 26. Januar 2024

Liste der unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen der CropEnergies AG

Nr.	Name	Sitz	Land
1.	BioWanze SA	Wanze	Belgien
2.	CE Advanced Bioenergies GmbH	Weselberg	Deutschland
3.	CE Biobased Chemicals GmbH	Elsteraue	Deutschland
4.	CropEnergies Beteiligungs GmbH	Mannheim	Deutschland
5.	CropEnergies Bioethanol GmbH	Zeitz	Deutschland
6.	Ensus UK Ltd.	Wilton	Vereinigtes Königreich
7.	Ryssen Alcools SAS	Loon-Plage	Frankreich

Anlage 2: Valuation Opinion der ParkView Partners GmbH

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Germany

- strictly confidential -

The Management Board and Supervisory Board of
CropEnergies AG
Maximilianstr. 10
68165 Mannheim
Germany

January 26, 2024

Valuation Opinion for the Management Board and Supervisory Board of CropEnergies AG

Dear members of the Management Board and Supervisory Board,

On December 19, 2023, Südzucker AG (the “**Bidder**”) announced its decision to submit, pursuant to a delisting agreement entered into between the Bidder and CropEnergies (as defined below) (the “**Delisting Agreement**”), a public delisting tender offer (“**Offer**”) pursuant to sec. 10 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG) in conjunction with sec. 39 of the German Stock Exchange Act (Börsengesetz – BörsG) to the shareholders of CropEnergies AG (“**Proposed Transaction**”). Pursuant to the Delisting Agreement, the Bidder offers the shareholders (other than the Bidder and any of its affiliates) to acquire their CropEnergies AG shares for EUR 11.50 in cash for every share as consideration (“**Consideration**”).

The Bidder published the corresponding offer document according to sec. 14 (3) WpÜG on January 17, 2024. The offer document has been approved by the Federal Financial Supervisory Authority (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin).

Against the background of the Proposed Transaction, CropEnergies AG (“**CropEnergies**” or the “**Client**”) has engaged ParkView Partners GmbH (“**ParkView**”) to serve as its financial advisor to provide a valuation opinion (the “**Opinion**”) to the Client as to the adequacy, from a financial point of view, of the Consideration to be received as described above.

Our advisory services and the opinion expressed herein are rendered for the sole purpose of informing and assisting the Management Board and Supervisory Board of the Client in connection with their consideration of the Offer. It is no substitute for an independent assessment of the Consideration by the Client’s governing bodies. It does not contain any recommendation to pursue the Proposed Transaction or not. Moreover, it does not include any assessment as to whether

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Germany

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

PARKVIEW

the terms and conditions of the Delisting Agreement and/or the Proposed Transaction meet the legal requirements of the WpÜG and the regulations promulgated thereunder, or comply with any other legal requirements.

In performing ParkView's analyses and rendering this Opinion with respect to the Proposed Transaction, ParkView, with the Client's consent:

- a) Relied upon the accuracy, completeness, and fair presentation of all information (without limitation, the "**Received Information**"), data, advice, opinions and representations obtained from public sources or provided to it from private sources, including the Client and/or its advisors and did not independently verify such information. ParkView has received a letter from the Client confirming representations made by the Client upon which ParkView has relied, that, to the best of the Client's knowledge and belief, such information was accurate and that no significant information essential to the Opinion has been withheld from ParkView;
- b) Relied upon the fact that the Client and each other party to the Proposed Transaction have been advised by legal and tax counsels and by auditors as to legal, tax and auditing matters with respect to the Proposed Transaction, including whether all procedures required by law to be taken in connection with the Proposed Transaction have been duly, validly and timely taken;
- c) Assumed that any estimates, evaluations, forecasts and projections furnished to ParkView were accurately prepared and based upon the best currently available information, estimates and good faith judgment of the person furnishing the same;
- d) Assumed that any transfer pricing system between the Client, its shareholders and/or any affiliates to be at arm's length and did not perform any further analyses with regard to such transfer pricing system;
- e) Assumed that there has been no material change in the assets, financial condition and business of the Client since the information was made available to ParkView;
- f) Assumed that the Received Information contains all material terms of the Proposed Transaction, that the Proposed Transaction will be consummated in accordance with the terms of, and as described in, the Received Information and that the terms of the Proposed Transaction, as reflected in the Received Information, will be reflected in the documents executed in the Proposed Transaction (collectively, the "**Transaction Documents**");
- g) Assumed that all representations and warranties of each party to the Transaction Documents are true and correct and that each party will perform their obligations thereunder in full; and
- h) Assumed that all governmental, regulatory or other consents and approvals necessary for the consummation of the Proposed Transaction will be obtained without any adverse effect on the Client or the contemplated benefits expected to be derived from the Proposed Transaction.

To the extent that any of the outlined assumptions or any of the facts on which this Opinion is based upon prove to be untrue in any material respect, this Opinion cannot and should not be relied upon. Furthermore, in ParkView's analyses and in connection with the preparation of this Opinion, ParkView has made numerous assumptions with respect to industry performance, general business, market and economic conditions and other matters, many of which are beyond the control of any party involved in the Proposed Transaction.

PARKVIEW

This Opinion is necessarily based upon market, economic, monetary, financial and other conditions as they exist and can be evaluated as of the date hereof, and ParkView disclaims any undertaking or obligation to advise any person of any change in any fact or matter affecting this Opinion which may come or be brought to the attention of ParkView after the date hereof. We further assume no responsibility for updating, revising or reaffirming this Opinion based on circumstances, developments or events occurring after the date hereof. Further, ParkView did not conduct an independent appraisal or physical inspection of any specific assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Client.

This Opinion is furnished solely for the use and benefit of the Client in connection with the Proposed Transaction and is not intended to, and does not, confer any rights or remedies upon any other person, and is not intended to be used, and may not be used, by any other person or for any other purpose, without the explicit written approval of ParkView. This Opinion (i) does not address the merits of the underlying business decision to enter into the Proposed Transaction versus any alternative strategy or transaction; (ii) does not address any legal transaction related to the Proposed Transaction; (iii) is not, and shall not be construed as, a recommendation as to how the Client or any shareholder should vote or act with respect to any matters relating to the Proposed Transaction, or whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction, and (iv) does not indicate that the Consideration to be received is the best possibly attainable under any circumstances. Instead, it merely states whether the Consideration in the Proposed Transaction is within a range suggested by certain financial analyses. The decision as to whether to proceed with the Proposed Transaction or any related transaction may depend on an assessment of factors unrelated to the financial analysis on which this Opinion is based upon. This Opinion should not be construed as creating any fiduciary duty on the part of ParkView to any party.

Further, this Opinion should not be construed as an Opinion for any other purpose than stated above, nor as a credit rating, a solvency opinion, an analysis of the Client's creditworthiness, as tax advice, or as accounting advice. ParkView has not made, and assumes no responsibility to make, any representation, or render any opinion, as to any legal matter.

In rendering this Opinion, ParkView is not expressing any opinion with respect to the amount or nature of any compensation to any of the Client's officers, directors, employees, or any class of such persons, relative to the Consideration to be received in the Proposed Transaction, or with respect to the adequacy or fairness of any such compensation, if such compensation should exist.

This Opinion is solely that of ParkView, and ParkView's liability in connection with this letter shall be limited in accordance with the terms set forth in the engagement letter between ParkView and the Client ("**Engagement Letter**").

This Opinion is for the information of the Management Board and Supervisory Board of the Client only and may not be used for any other purpose without ParkView's written consent, except that a copy of this letter may be included in any filing the Client is required to make according to sec. 27 WpÜG.

ParkView is acting as financial advisor to the Client with respect to the Offer and this Opinion and has received a customary fee for its services which has become payable independently from the consummation of the Proposed Transaction and the outcome of the Opinion. In addition, the Client has

PARKVIEW

agreed to reimburse us for certain expenses and indemnify us for certain liabilities that may arise out of our engagement.

In connection with this Opinion, ParkView has made such reviews, analyses and inquiries as it has deemed necessary and appropriate under the circumstances. ParkView also took into account its assessment of general economic, market and financial conditions, as well as its experience in securities and business valuation, in general, and with respect to similar transactions, in particular. In rendering the Opinion, ParkView complied with international best practice standards for such valuation opinions and has, among other things:

- a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of CropEnergies;
- b) reviewed certain internal financial analyses and forecasts for CropEnergies prepared by the management on a stand-alone basis, as approved by CropEnergies for the use of ParkView;
- c) discussed the past and current operations, financial condition and future prospects of CropEnergies with the CEO / CFO, the Head of IR and the Head of Controlling;
- d) reviewed the historical share prices and trading activity for the shares of CropEnergies;
- e) reviewed research analysts' price targets and certain publicly available research analyst reports for CropEnergies;
- f) compared certain financial and stock market information for CropEnergies to that of certain other publicly traded companies comparable to CropEnergies;
- g) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions;
- h) reviewed the Delisting Agreement;
- i) performed discounted cash flow valuations for CropEnergies, based on financial forecasts derived from the information described above; and
- j) performed such other procedures, investigations, and financial analyses and considered such other factors that were deemed appropriate.

Based on the activities described above, ParkView's task was only to assess whether the Consideration to be received is fair from a financial point of view. ParkView did neither perform any audit procedures, nor a review of the information presented to us by the Client or third parties.

In the context of the preparation of this Opinion, ParkView has given consideration to several valuation methods which are customarily considered by investment banks in the preparation of such opinions. This Opinion does not constitute, and is not intended, and should not be interpreted or deemed, to be a valuation as it is typically carried out by qualified auditors or independent valuation experts in accordance with German corporate and commercial law. In particular, ParkView has not prepared a valuation on the basis

PARKVIEW

of the Principles for the Performance of Business Valuations (*Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – IDW S 1*) published by the Institute of Auditors in Germany (*Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. – IDW*) and this Opinion also does not take into account the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (*Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions – IDW S 8*) published by the IDW. An assessment pertaining solely as to whether a consideration is fair, from a financial point of view, differs in material aspects from assessments by qualified auditors or independent valuation experts, as well as from financial assessments and accounting valuations in general.

Based upon and subject to the foregoing, ParkView is of the opinion that, as of the date hereof, the Consideration of EUR 11.50 in cash per share to be offered to the holders of CropEnergies shares is adequate from a financial point of view to the holders of CropEnergies shares.

This Opinion has been prepared in the English language. Should a version be prepared in another language, only the English version shall be binding.

The issuance of this Opinion was approved by a Fairness Opinion Review Committee of ParkView.

Yours faithfully,

ParkView Partners GmbH

By:



Dr. Cai Berg
Senior Managing Director



Christopher Buhlmann
Managing Director

PARKVIEW

ParkView, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt a.M., Deutschland

- *streng vertraulich* -

Vorstand und Aufsichtsrat der
CropEnergies AG
Maximilianstr. 10
68165 Mannheim

26. Januar 2024

Bewertungsgutachten für den Vorstand und Aufsichtsrat der CropEnergies AG

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

am 19. Dezember 2023 hat die Südzucker AG (die „**Bieterin**“) ihre Entscheidung veröffentlicht, gemäß einer zwischen der Bieterin und CropEnergies (wie unten definiert) abgeschlossenen Delistingvereinbarung (die „**Delistingvereinbarung**“), ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot („**Angebot**“) gemäß § 10 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Verbindung mit § 39 des Börsengesetzes (BörsG) an die Aktionäre der CropEnergies AG abzugeben („**Beabsichtigte Transaktion**“). Gemäß der Delistingvereinbarung bietet die Bieterin den Aktionären (außer der Bieterin und mit ihr verbundenen Unternehmen) an, ihre CropEnergies AG Aktien gegen Zahlung einer Barleistung in Höhe von EUR 11,50 je Aktie („**Gegenleistung**“) zu erwerben.

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt und am 17. Januar 2024 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die CropEnergies AG („**CropEnergies**“ oder die „**Gesellschaft**“) die ParkView Partners GmbH („**ParkView**“ oder „**wir**“) beauftragt, als Finanzberater ein Bewertungsgutachten (das „**Gutachten**“) über die finanzielle Angemessenheit der zuvor beschriebenen zu erhaltenden Gegenleistung abzugeben.

Unsere Beratungsdienstleistungen und unsere Beurteilung dienen ausschließlich der Information und der Unterstützung des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Es ersetzt keine unabhängige Würdigung der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Es enthält keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht. Es hat auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Delistingvereinbarung und/oder der Beabsichtigten Transaktion den gesetzlichen

ParkView Partners GmbH
Taunusanlage 8
60329 Frankfurt am Main
Deutschland

FON +49 69 24747 6161
EMAIL info@parkview-partners.com
www.parkview-partners.com

PARKVIEW

Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen, oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieses Gutachtens in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ParkView mit Zustimmung der Gesellschaft:

- a) auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen (ohne Einschränkungen, die "**Erhaltenen Informationen**"), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der Gesellschaft und seinen Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese nicht eigenständig überprüft. Die Gesellschaft hat ParkView eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ParkView keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieses Gutachtens von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;
- b) darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu allen rechtlichen, steuerlichen und prüfungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;
- c) zugrunde gelegt, dass alle ParkView zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen der die Prognosen erstellenden Person beruhen;
- d) zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, seinen Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ParkView hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;
- e) zugrunde gelegt, dass die ParkView zur Verfügung gestellten Informationen zum Vermögen, der Finanzlage und dem Geschäft der Gesellschaft, sich seit dem Datum, zu dem ParkView die Informationen bereitgestellt wurden, nicht wesentlich verändert haben;
- f) zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen alle wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten (zusammen die „**Transaktionsdokumente**“) widerspiegeln werden;
- g) angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt; und
- h) zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

PARKVIEW

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder eine der Tatsachen, auf denen dieses Gutachten beruht, als im Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf dieses Gutachten vertraut werden. Darüber hinaus hat ParkView bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Gutachtens zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Das Gutachten beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, monetären, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können. Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten mit Auswirkungen auf dieses Gutachten, von denen nach dem Datum dieses Schreibens Kenntnis erlangt wird, verpflichten ParkView nicht dieses Gutachten entsprechend zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen. Wir übernehmen zudem keine Verantwortung für die Aktualisierung, Überarbeitung oder erneute Bestätigung dieses Gutachtens auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen nach dem heutigen Datum. Des Weiteren hat ParkView keine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt.

Dieses Gutachten wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen zu begründen und/oder von anderen Personen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ParkView für andere Zwecke verwendet zu werden. Dieses Gutachten (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, und soll auch nicht wie eine solche ausgelegt werden, wie die Gesellschaft oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die zu erhaltende Gegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte. Das Gutachten enthält lediglich eine Aussage dazu, ob die Gegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der dieses Gutachten beruht. Dieses Gutachten darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ParkView und einer anderen Partei verstanden werden.

Dieses Gutachten darf zudem weder als Gutachten für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ParkView hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder dem Gutachten ergeben.

Im Rahmen dieses Gutachtens gibt ParkView keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Verhältnis zur Gegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

PARKVIEW

Dieses Gutachten wurde ausschließlich von ParkView erstellt; die Haftung von ParkView im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftragschreibens zwischen ParkView und der Gesellschaft („**Auftragsschreiben**“).

Dieses Gutachten dient ausschließlich der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ParkView für anderweitige Zwecke verwendet werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer Kopie dieses Schreibens im Rahmen der Begründeten Stellungnahme der Gesellschaft nach § 27 WpÜG.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem vorliegenden Gutachten ist ParkView als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und hat für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar erhalten. Dieses ist unabhängig vom Abschluss der Beabsichtigten Transaktion und unabhängig vom Ergebnis des Gutachtens fällig geworden. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ParkView bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Rahmen dieses Gutachtens hat ParkView solche Überprüfungen, Analysen und Untersuchungen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ParkView hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieses Gutachtens hat ParkView international bewährte Verfahren für Bewertungsgutachten beachtet und unter anderem:

- a) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen von CropEnergies analysiert;
- b) bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen für CropEnergies analysiert, die von deren Management ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten erstellt wurden, wobei CropEnergies der Nutzung dieser Finanzanalysen und Finanzprognosen durch ParkView zugestimmt hat;
- c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Zukunftsaussichten von CropEnergies mit dem CEO / CFO, dem Head of IR und dem Head of Controlling besprochen;
- d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien von CropEnergies analysiert;
- e) die Kursziele und bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Finanzanalysten für CropEnergies analysiert;
- f) die Geschäftsergebnisse von CropEnergies sowie die Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit CropEnergies vergleichbarer Unternehmen verglichen;
- g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;
- h) die Delistingvereinbarung analysiert;

PARKVIEW

- i) Discounted-Cashflow Bewertungen von CropEnergies basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen durchgeführt; und
- j) sonstige Verfahren, Untersuchungen und Finanzanalysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

Auf der Grundlage, der in diesem Gutachten beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ParkView lediglich darin, zu beurteilen, ob die zu erhaltende Gegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit war die Prüfung oder Durchsicht der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung dieses Gutachtens hat ParkView eine Mehrzahl von für die Erstellung eines solchen Gutachtens unter Investmentbanken üblichen Bewertungsmethoden herangezogen. Dieses Gutachten von ParkView stellt jedoch keine Unternehmensbewertung dar, wie sie typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschafts- und Handelsrechts durchgeführt wird, und ist nicht dafür vorgesehen wie eine solche interpretiert oder verwendet zu werden und sie sollte dementsprechend auch nicht als solche aufgefasst werden. Insbesondere hat ParkView kein Wertgutachten nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1) erstellt, und auch die vom IDW herausgegebenen Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) fanden bei der Anfertigung dieses Gutachtens keine Berücksichtigung. Eine reine Beurteilung der Angemessenheit einer Gegenleistung aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in materiellen Gesichtspunkten von Bewertungen durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer oder unabhängige Bewertungsexperten sowie von Finanzprüfungen und Rechnungslegungsbewertungen im Allgemeinen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ParkView der Auffassung, dass zum Datum dieses Gutachtens die den CropEnergies Aktionären angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 11,50 in bar pro Aktie für die CropEnergies Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Dieses Gutachten wurde in englischer Sprache erstellt. Diese deutsche Übersetzung ist unverbindlich und dient nur zu Informationszwecken.

Die Ausstellung des Gutachtens wurde von einem Fairness Opinion Review Committee von ParkView genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

ParkView Partners GmbH